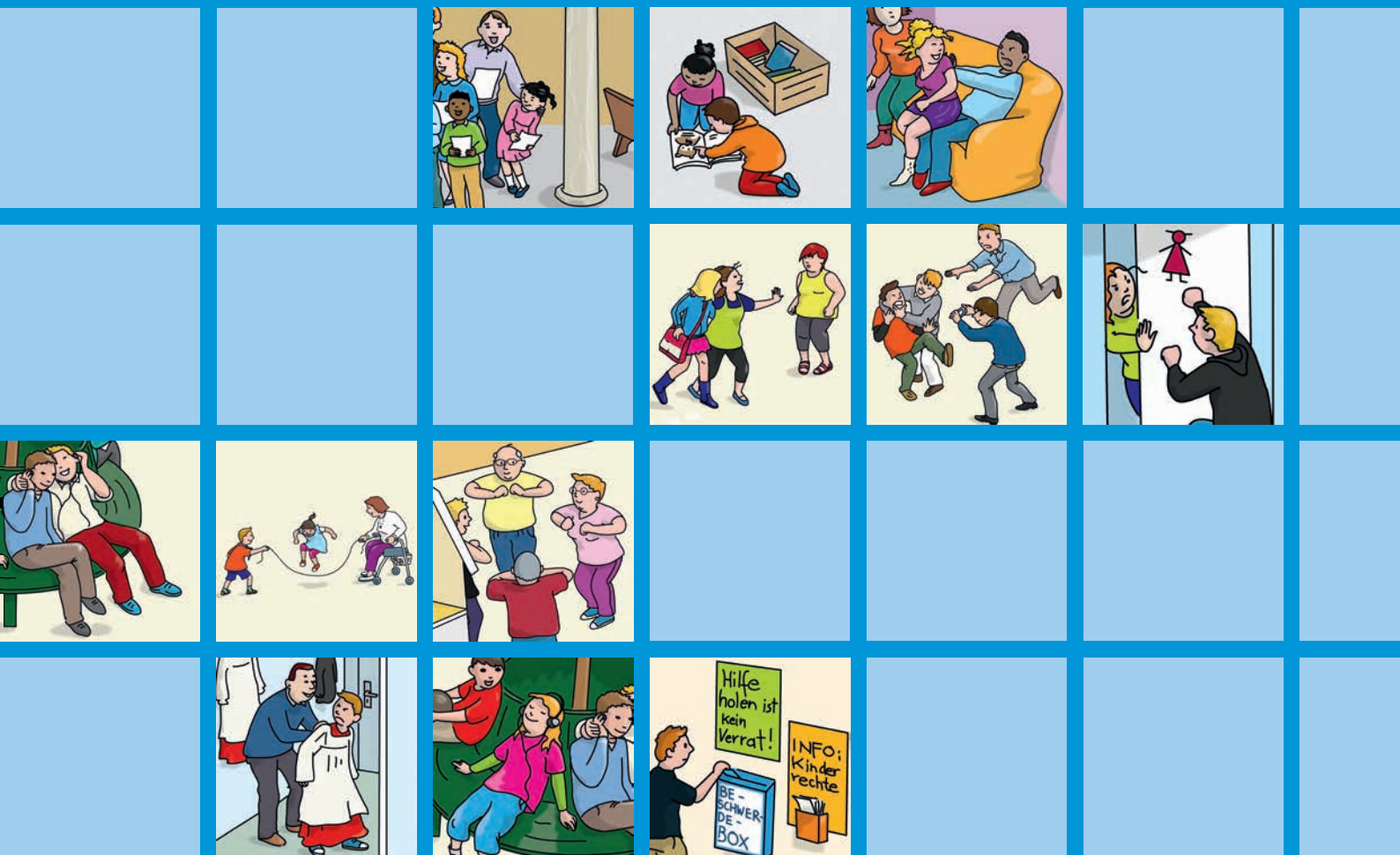


Miteinander achtsam leben

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen –
Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen



ERZDIOZESE MÜNCHEN
UND FREISING

präventi  n
in der erzdiözese
münchen und freising





ERZDIÖZESE MÜNCHEN
UND FREISING

Impressum

Erzdiözese München und Freising (KdöR)
vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat München
Generalvikar Peter Beer
Kapellenstraße 4, 80333 München

Verantwortlich für den Inhalt:
Ressort Personal, Koordinationsstelle zur Prävention von
sexuellem Missbrauch; Christine Stermoljan (CStermoljan@eomuc.de)

Realisation der Druckprodukte in Zusammenarbeit
mit der Stabsstelle Kommunikation, Druckmanagement

Bildnachweis: Dorothee Wolters, Köln

Mit freundlicher Unterstützung von Zartbitter Köln

Gestaltung: Agentur2 GmbH
Druck: www.sasdruck.de

UID-Nummer: DE811510756

2. Auflage, November 2017

Inhalt

Einführung	5
I) Was muss ich wissen? Wichtige Begriffe und einige Zahlen	6
Grenzverletzungen	6
Sexuelle Übergriffe	7
Strafbare Handlungen	8
Pädophilie	9
Statistik – was sagen uns die Zahlen?	10
II) Was begünstigt Missbrauch? Was bietet Schutz?	11
Risiko- und Schutzfaktoren in Einrichtungen	12
III) Wie gehen Täter/innen vor?	14
IV) Wie kann ich helfen?	16
Auffälligkeiten wahrnehmen	16
Hinsehen und handeln	18
Wie reagiere ich richtig im Gespräch?	19
Bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeiter	20
Bei Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen eingreifen	21
Strafanzeige – ja oder nein?	21
Was sagt das Kirchenrecht?	22
V) Wie können wir vorbeugen?	23
Ein Schutzkonzept für unsere Einrichtung	23
Baustein: Partizipation	24
Baustein: Risikoanalyse	24
Baustein: Personalauswahl und -entwicklung	26
Baustein: Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	27
Baustein: Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung	27
Baustein: Beratungs- und Beschwerdewege	29
Baustein: Qualitätsmanagement	30
Baustein: Interventionsplan	30
Baustein: Nachhaltige Aufarbeitung	31

VI) Wo finde ich Hilfe?	32
Ansprechpersonen bei Missbrauchsverdacht der Erzdiözese München-Freising	32
Beratungsstellen für Hauptamtliche	32
Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche	33
Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen	33
Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen	33
Hilfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche	33
VII) Wo kann ich mich fortbilden?	34
VIII) Weitere Informationen	35
Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising	35
Andere Fachstellen	36
Filme	37
Anlage 1 – Dokumentation	38
Anhang 2 – Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter/innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen	39
Anlage 3 – Checklisten	41
Literaturverzeichnis	53
Weiterführende Literatur	57

Einführung

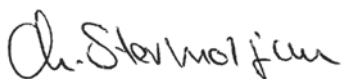
In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen haben sich die deutschen Bischöfe auf „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter/innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“¹ verständigt und eine „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“¹ in Kraft gesetzt. Für die Erzdiözese München und Freising wurde zum 01.09.2014 eine Präventionsordnung² erlassen. Die Leitlinien, die Rahmenordnung und die Präventionsordnung sind die Grundlage der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising. Zur Umsetzung dieser Vorgaben wurde die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch eingerichtet.

Miteinander achtsam leben heißt das Leitmotiv unserer Präventionsarbeit. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und eine Haltung der Achtsamkeit zu etablieren, die die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz nachhaltig fördert. Kirchliche Einrichtungen und Veranstaltungen sollen sichere Orte sein, an denen Übergriffe und Missbrauch keinen Platz haben und wo sich Kinder und Jugendliche vertrauensvoll, aber auch mit Kritik an uns wenden können.

Ziel dieser Handreichung ist es, Wissen zu vermitteln wie dies gelingen kann, aber auch wie Sie im (Verdachts-) Fall von sexuellem Missbrauch professionell handeln können, um betroffene Kinder und Jugendliche bestmöglich zu unterstützen.

Diese Handreichung bezieht sich ausschließlich auf die Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Erwachsene Schutzbefohlene sind behinderte, gebrechliche oder kranke volljährige Personen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht, Opfer von Missbrauch zu werden. Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt an erwachsenen Schutzbefohlenen ist in letzter Zeit immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Nichts desto trotz fehlt es noch an wichtigen Schritten der Klärung und Diskussion, um verbindliche Handlungsempfehlungen geben zu können. Sobald es möglich ist, wird eine eigene Handreichung zu dem Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt an erwachsenen Schutzbefohlenen“ erscheinen.

Wir als Mitarbeiter/innen der Koordinationsstelle stehen Ihnen als Ansprechpersonen in allen Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt zur Verfügung und freuen uns, wenn Sie mit Fragen, Anmerkungen und konstruktiver Kritik auf uns zukommen!



Christine Stermoljan



Peter Bartlechner



Lisa Dolatschko-Ajzur

1) www.praevention-kirche.de

2) Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising, Jahrgang 2014 – Nr. 12 – 30. September (Nr. 121)

I) Was muss ich wissen?

Wichtige Begriffe und einige Zahlen

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind **Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen**. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch **vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig**. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, bspw. den Körperkontakt abubrechen. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

BEISPIELE

- Missachtung persönlicher Grenzen (zum Beispiel tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel Gespräch über eigene persönlicher Probleme mit dem Kind),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (zum Beispiel Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet),
- Missachtung der Intimsphäre (zum Beispiel Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte),
- Missachtung vorher gemeinsam vereinbarter Regeln im Umgang miteinander (z.B. anknöpfen).

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. **Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen** und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein.

Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten

Seit 2016 können Übergriffe (wie z. B. das Berühren der Brust auch oberhalb der Kleidung) als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden. Sexuelle Übergriffe gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter/innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

BEISPIELE

- sexistisches Manipulieren von Fotos (etwa das Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- (wiederholte), vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (zum Beispiel bei Hilfestellungen im Sport oder beim Spielen/Toben),
- abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spiele, Mutproben oder Aufnahme-rituale (zum Beispiel Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).



Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind. Hallstein (1996, nach Häßler u. Fegert, 2005) definiert als sexuellen Missbrauch jede sexualisierte Handlung, die unter **bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität** vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit einer geistigen Behinderung immer eine Rolle.

Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (zum Beispiel Lehrer/innen, Gruppenleiter/innen), seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

BEISPIELE

- Zu sexuellen Handlungen gehören nicht nur die so genannten „Hands-on Taten“ mit direktem Körperkontakt wie vollendeter oder versuchter Geschlechtsverkehr, Penetration mit dem Finger oder einem Gegenstand oder das Anfassen von Genitalien, sondern auch „Hands-off Taten“, die ohne direkten Körperkontakt auskommen. Hierzu zählen das Zeigen pornographischer Bilder oder Filme, sowie Exhibitionismus oder Film- und Fotoaufnahmen, die das Kind / den Jugendlichen in sexualisierter Art darstellen (Jud, 2015).
- Ebenfalls strafbar ist es, Kinder und Jugendliche anzuregen, sich zu prostituieren oder in Gegenwart des Erwachsenen sexuelle Handlungen an sich selbst oder anderen vorzunehmen.



Pädophilie

Während der Begriff „sexueller Missbrauch“ eine Handlung bezeichnet, bezieht sich der Begriff „Pädophilie“ auf eine **Störung der Sexualpräferenz**, bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Eine solche Störung der Sexualpräferenz äußert sich in sexuellen Fantasien, Wünschen und Verhaltensimpulsen, ist aber nicht mit der Handlung des sexuellen Missbrauchs gleichzusetzen (Kuhle, Grundmann & Beier, 2013).

Untersuchungen zeigen, dass nur ein Teil der Missbrauchstäter pädophil ist. Es wird demnach geschätzt, dass sich der Anteil pädophiler Männer unter den verurteilten Missbrauchstätern auf etwa 25 % bis 40 % beläuft (Schaefer et al., 2010; Seto, 2008). Nicht-pädophile Missbrauchstäter, bei denen der eigentlich bevorzugte Sexualpartner bzw. die Sexualpartnerin erwachsen ist, begehen demnach Ersatzhandlungen (Beier & Loewit, 2011).



Statistik – was sagen uns die Zahlen?

- 12,5 % bis 29 % der Mädchen und 2 % bis 8 % der Jungen sind von sexuellem Missbrauch betroffen.
- Jährlich werden etwa 13.000 Fälle registriert, wobei die Dunkelziffer vom Bundeskriminalamt auf 1:15 geschätzt wird.
- Circa 95 % der Täter sind Männer. Frauen bzw. weibliche Jugendliche sind bei etwa 5 % der Fälle von sexuellem Missbrauch die Täterinnen.
- Die meisten Fälle geschehen innerhalb der Familie oder des familiären Umfelds.
- In einer Umfrage aus dem Jahr 2010 gaben 51,8 % der Schulleiter und 82,4 % der Leiter von Heimen an, bereits mit Missbrauchsvorwürfen gegen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin konfrontiert worden zu sein.
- Mädchen haben ein höheres Risiko innerhalb der Familie sexuell missbraucht zu werden. Jungen werden vergleichsweise häufiger in Institutionen sexuell ausgebeutet. Im kirchlichen Umfeld sind circa 62-70 % der Betroffenen männlich.
- Täter und Täterinnen finden sich in jeder Altersgruppe. 1/3 der Täter/innen sind jünger als 21 Jahre.
- Sexueller Missbrauch wurde lange als Problem der Unterschicht oder von Randgruppen der Gesellschaft dargestellt. Sexueller Missbrauch findet jedoch in allen Gesellschaftsschichten statt!

(Enders, 2012; UBSKM, 2011; Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs, 2013; Fegert, Spröder, Rassenhofer, Schneider & Seitz, 2013)

II) Was begünstigt Missbrauch? Was bietet Schutz?

Kenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren sind bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für die Planung angemessener Präventionsstrategien notwendig, da Prävention nur wirksam ist, wenn sie gezielt zum **Abbau von Risikofaktoren** und zur **Stärkung von Schutzfaktoren** beiträgt.

Risikofaktoren sind Merkmale, die zu einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von sexualisierter Gewalt führen.

Schutzfaktoren sind Merkmale, die eine gesunde Entwicklung trotz schwieriger Bedingungen ermöglichen (Bange, 2015).

Ebene	Risikofaktoren	Schutzfaktoren
Kind diese Faktoren bedeuten nie, dass Kinder eine Mitverantwortung für sexuelle Übergriffe haben. Verantwortlich sind immer die Täter/innen.	■ weiblich ■ Alter: ≥ 9 für Mädchen ≥ 11 für Jungen ■ Verhaltensauffälligkeiten ■ psychische Probleme ■ Behinderung ■ Mädchen haben ein höheres Risiko, innerhalb der Familie Opfer sexueller Übergriffe zu werden, Jungen haben ein höheres Risiko, in Institutionen Opfer von sexuellen Übergriffen zu werden.	■ hohes Selbstbewusstsein im Zusammenwirken mit einem positiven Selbstkonzept sowie einem hohen Maß an Selbstwirksamkeit ■ gute schulische / sportliche Leistungen Beide Faktoren verstärken sich gegenseitig und hängen zusammen.
Familie	■ von anderen Formen von Gewalt betroffen ■ belastete Eltern-Kind-Beziehung ist nach derzeitigen Erkenntnissen der bedeutsamste Faktor für ein erhöhtes Missbrauchsrisiko ■ Trennungs- und Scheidungsfamilien ■ soziale Isolation der Familie ■ Eltern - problematische Paarbeziehung - Psychisch krankes Elternteil - Suchtprobleme - Kriminalität ■ Mutter - frühe und / oder ungewollte Schwangerschaft - eigene Missbrauchserfahrungen ■ Vater - eigene Missbrauchserfahrungen	■ Eine emotional warme, zuverlässige und unterstützende Beziehung, kann als der Schutzfaktor überhaupt betrachtet werden. Eine solche Beziehung kann auch zu einem anderen Erwachsenen als einem Elternteil bestehen und entsprechende Wirkung entfalten. ■ gute Beziehung zu einem Geschwisterkind

Ebene	Risikofaktoren	Schutzfaktoren
Gesellschaft	■ unterdrückte kindliche Sexualität und repressive sexuelle Normen ■ leichter Zugang zu Kinderpornographie ■ wenig Rechte für Kinder ■ patriarchale Strukturen ■ soziale Toleranz von Verbrechen unter Alkoholeinfluss ■ Abwertung von Frauen ■ Betonung von männlicher Dominanz und aggressiver Sexualität ■ mangelnde Sanktionierung von Sexualstraftaten	■ gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Ächtung von sexuellen Übergriffen ■ Stärkung von Kinderrechten ■ gute Sexualerziehung

(Tabelle „Risiko- und Schutzfaktoren“: Bange, 2013; European Commission, 2010)

Risiko- und Schutzfaktoren in Einrichtungen

Seit dem Bekanntwerden des Ausmaßes von sexuellem Missbrauch in kirchlichen und weltlichen Institutionen ist die Diskussion darüber in den Fokus gerückt, welche Faktoren zu einem erhöhten Risiko für sexuelle Übergriffe in Einrichtungen beitragen können.

Sexueller Missbrauch kann in jeder Einrichtung auftreten. Es gibt jedoch bestimmte Merkmale, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass es in einer Institution zu sexuellem Missbrauch kommt oder dieser über Jahre unentdeckt bleibt (Enders, 2012).

In Einrichtungen, die folgende Charakteristika aufwiesen, kam es gehäuft zu sexuellem Missbrauch:

- ▶ **Überstrukturierte Einrichtungen** mit rigiden hierarchischen Strukturen, die starke persönliche Abhängigkeiten fördern. Diese können Täter/innen zum eigenen Vorteil nutzen, während Kritik unterdrückt wird.
- ▶ **Unterstrukturierte Einrichtungen** mit einer meist schwachen Leitung, unklaren Strukturen und fehlenden, klaren und verbindlichen Regeln. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fehlt es an Orientierung und Rückmeldung.
- ▶ **Geschlossene Systeme** zeichnen sich durch eine starke räumliche und soziale Abgrenzung der Einrichtung von der Außenwelt aus, die Jungen und Mädchen zur absoluten Loyalität verpflichtet und eine „wir hier drinnen, die da draußen“-Mentalität kreiert.

Weitere Faktoren, die sexuelle Übergriffe in einer Institution begünstigen können:

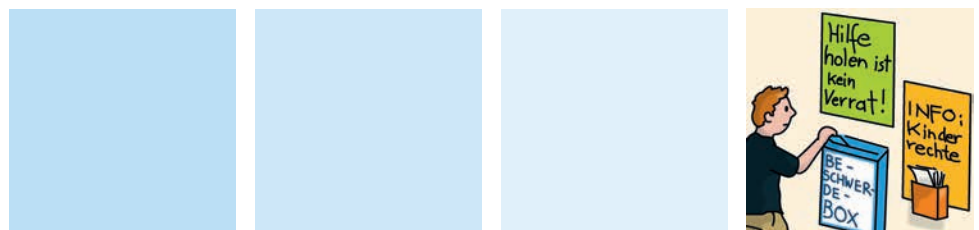
- ▶ Keine Möglichkeiten für Beteiligung, Rückmeldung und Kritik sowohl innerhalb des Kollegiums als auch für Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern.
- ▶ Intransparenz bei Entscheidungen der Träger- und Einrichtungsleitung.
- ▶ Mangelnde Qualifikation und fehlende Supervision der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ▶ Sexualisierte Atmosphäre durch übermäßig liberale oder rigide Einstellung gegenüber Sexualität.

Wenn es in einer Einrichtung klare Verhaltensregeln, Konzepte zum Umgang mit Verdachtsfällen und Beschwerden, Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und ihre Eltern sowie einen Konsens über die pädagogische Grundhaltung

gibt, können Kinder besser vor sexuellem Missbrauch geschützt werden und im Falle eines sexuellen Missbrauchs kann dieser schneller beendet werden.

Betroffene Kinder und Jugendliche vertrauen sich am ehesten einem Erwachsenen an, wenn (DJI, 2011):

- ▶ sexueller Missbrauch in einer Einrichtung zumindest schon einmal angesprochen wurde, so dass sie die Haltung der Ansprechperson einschätzen können
- ▶ sexueller Missbrauch ernstgenommen, aber nicht dramatisiert wird
- ▶ bei Andeutungen Nachfragen gestellt werden, ohne Druck aufzubauen
- ▶ ein unterstützendes Klima geschaffen wird.



III) Wie gehen Täter/innen vor?

Risikofaktoren im Umfeld des Kindes oder Jugendlichen sind niemals ursächlich für sexuellen Missbrauch. Ohne die Gegenwart eines potenziellen Täters oder einer potenziellen Täterin kann kein sexueller Übergriff stattfinden, unabhängig davon, wie viele weitere Risikofaktoren vorliegen. Sexueller Missbrauch ist durch ein Machtgefälle zwischen Täter oder Täterin und Opfer gekennzeichnet, in dem der Täter oder die Täterin das Kind / den Jugendlichen benutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen (Fegert & Wolff, 2006). Einverständliche sexuelle Kontakte kann es zwischen Erwachsenen und Kindern nicht geben, da Kinder aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven und sprachlichen Unterlegenheit sowie ihrer strukturellen Abhängigkeit von Erwachsenen keine gleichberechtigten Sexualpartner sein können (Bange & Deegener, 1996). Das Machtgefälle wird von Missbrauchstäter/innen ausgenutzt, sowohl in der Anbahnung, der Durchführung als auch der Sicherung der Geheimhaltung ihrer Taten.

Täter/innen suchen sich häufig gezielt ein Arbeitsfeld, das ihnen ermöglicht mit jungen Menschen in Kontakt zu kommen.

Häufige Vorgehensweisen von Missbrauchstäter/innen sind (Enders, 2003; Fegert, Rassenhofer, Schneider & Spröber, 2013; Heiliger, 2002):

Zielgerichtete Zuwendung: Täter und Täterinnen nutzen das Bedürfnis ihrer Opfer nach Nähe, Unterstützung und Anerkennung gezielt aus. Sie wählen dabei insbesondere Opfer aus, die ein erhöhtes Anlehnungsbedürfnis haben, beispielsweise aufgrund von schwierigen Familienverhältnissen oder fehlender sozialer Integration.

Desensibilisierung: Sexuelle Übergriffe erfolgen selten spontan. Vielmehr werden sie vorbereitet, indem alltägliche Interaktionen sexualisiert werden und sich bis zum sexuellen Missbrauch steigern. Sexualisierte Handlungen werden zunächst in fürsorgliche, spielerische oder vermeintlich liebevolle Tätigkeiten eingebunden (z. B. „zufälliges“ Berühren der Genitalien beim Spiel, „notwendige“ Berührungen bei der Körperpflege). Auch finden sie häufig im Zusammenhang mit anderen grenzverletzenden Verhaltensweisen statt, die als normal dargestellt werden (z. B. „Das macht man, wenn man sich gern hat.“). Das gemeinsame Auftreten von Zuneigung und Aufmerksamkeit mit sexualisierten Handlungen verunsichert das Kind.

Geschenke und Privilegien: Täter und Täterinnen machen ihren Opfern oft Geschenke oder gewähren ihnen besondere Privilegien (z. B. langes Aufbleiben, Zugang zu Filmen oder PC-Spielen, die für das Alter des Kindes nicht erlaubt sind). Der Täter oder die Täterin signalisiert den Betroffenen damit die Besonderheit und Exklusivität der Beziehung, gewinnt ihr Vertrauen, verstrickt sie in „Verbotenes“ und erschwert es ihnen, mit anderen über die darauf folgenden sexuellen Übergriffe zu sprechen.

Drohung und Einschüchterung: Täter/innen nutzen ihre Machtposition unter anderem aus, indem sie durch Drohung oder Einschüchterung die Kooperation der Opfer und die Geheimhaltung ihrer Taten sichern. Sie tun dies durch:

- Drohungen gegen das Kind (z. B. „Wenn du dich wehrst, sperre ich dich ein und lass dich nie mehr raus.“)
- Drohungen gegen Bezugspersonen (z. B. „Du willst doch nicht, dass deiner Mutter etwas passiert, oder?“)
- Emotionale Erpressung (z. B. „Wenn ich dich nicht hätte, würde ich mich umbringen.“)
- Betonung des geringen Wertes des Opfers (z. B. „Du kannst froh sein, dass dich überhaupt jemand begehrt.“)
- Ausnutzen der eigenen Machtposition. So berichteten beispielsweise Betroffene, die von Priestern oder Ordensbrüdern sexuell missbraucht wurden, von Aussagen wie der folgenden: „Wenn du darüber sprichst, ist das eine Sünde“ (Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs, 2013). In diesem Beispiel wird die eigene (moralische) Autorität instrumentalisiert, um das Kind unter Druck zu setzen. Hierbei wird auch oft das Unwissen von Kindern über „normale“ Abläufe von Situationen (z. B. medizinische Untersuchung) ausgenutzt, oder es werden Missverständnisse erzeugt (z. B. über den Sinn des Beichtgeheimnisses).

Gewaltanwendung: Zusätzlich zur sexuellen Gewalt wendet ein Teil der Missbrauchstäter/innen auch andere Formen von Gewalt innerhalb und außerhalb der Situation des Übergriffs an. Gerade wenn Kinder und Jugendliche beginnen, den sexuellen Missbrauch als solchen zu erkennen und anzeigen, dass sie diesen nicht möchten, eventuell sogar gegenüber anderen Personen bereits Andeutungen machen, kann es sein, dass Täter und Täterinnen verstärkt zu Drohungen oder körperlicher Gewalt greifen, um ein Aufdecken des Missbrauchs zu verhindern (Enders, 2001).

Faktoren wie Reue haben keinen signifikanten Einfluss auf das Wiederholungsrisiko einer sexuellen Missbrauchstat (Hanson & Morton-Bourgon, 2009). Das heißt, dass Versicherungen des Täters oder der Täterin, „es nicht wieder zu tun“ keinerlei Garantie bieten. Ein Schutz von Kindern und Jugendlichen kann nur sichergestellt werden, wenn Täter und Täterinnen keinen weiteren Kontakt zu ihnen haben.

(Böhm et al., 2014)



IV) Wie kann ich helfen?

Auffälligkeiten wahrnehmen

Nur wenige von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche vertrauen sich spontan und unmittelbar einer außenstehenden Person an. Sie haben Angst, dass die vom Täter oder der Täterin möglicherweise angedrohten Folgen eintreten, schämen sich oder fürchten, dass man ihnen nicht glaubt. Manchmal entsteht aufgrund von Beobachtungen der Verdacht, dass ein sexueller Missbrauch vorliegen könnte. Symptome, die als Missbrauchsfolgen auftreten können, sind meistens unspezifisch. Sie treten nicht in jedem Fall eines sexuellen Missbrauchs auf und können auch durch andere Ursachen hinreichend erklärt werden. Eine voreilige Festlegung auf einen Missbrauchsverdacht gilt es zu vermeiden (Goldbeck, 2015).

Sexueller Missbrauch per se ist keine Krankheit oder Störung, sondern ein sehr belastendes Ereignis mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen für die gesunde Entwicklung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Die Folgen von sexuellem Missbrauch sind unterschiedlich und variieren je nach Beziehung zum / zur Täter/in, der Schwere und Dauer des Missbrauches, der Reaktion der Umwelt und vielen Faktoren mehr (Goldbeck, 2015).

Es gibt kein eindeutiges Anzeichen für sexuellen Missbrauch bis auf einige spezifische körperliche Folgen. Alle beobachtbaren Veränderungen im Verhalten, die möglicherweise durch

einen Missbrauch auftreten, können auch immer eine andere Ursache haben. Allerdings erfordern alle Auffälligkeiten und Veränderungen im Verhalten eines Kindes immer ein genaueres Hinsehen der Bezugspersonen / Fachkräfte, ganz gleich welcher Ursache sie sein mögen.

Gleichwohl gibt es eine Reihe von sehr schwerwiegenden und häufigen Missbrauchsfolgen, die die körperliche und psychosoziale Entwicklung der Betroffenen lebenslang beeinträchtigen. Goldbeck (2015) differenziert zwischen kurzfristigen und langfristigen körperlichen sowie psychischen Folgen.

Körperliche Folgen:

Kurzfristige körperliche Folgen können sexuell übertragbare Erkrankungen wie z. B. Feigwarzen, Tripper, Pilzinfektionen usw. sowie Verletzungen im Genital- und Analbereich sein. Bei geschlechtsreifen Mädchen kann eine Schwangerschaft entstehen.

Sexueller Missbrauch in der Kindheit erhöht generell das Risiko für langfristige Gesundheitsschäden. Hierzu zählen unter anderem instabilerer Gesundheitsstand, gynäkologische Erkrankungen, Übergewicht, Schmerzerkrankungen, ungeklärte körperliche Symptome wie chronische Beckenschmerzen oder chronische Müdigkeit.



Psychische Folgen:

Auch hier lässt sich zwischen kurzfristigen psychischen Folgen, der sogenannten akuten Belastungsstörung und längerfristigen psychischen Folgen unterscheiden. Innerhalb von Tagen und Wochen nach erlittenen sexuellen Übergriffen können sich wie bei anderen potentiell traumatischen Lebensereignissen eine Reihe von akuten Symptomen entwickeln, die als **akute Belastungsstörung oder akute Belastungsreaktion** bezeichnet werden. Diese akuten Symptome zeigen die Überlastung des Individuums bei der Verarbeitung des Erlebten an. Symptome können Gefühle von Betäubung, Ängste, Verzweiflung, Aggression (häufig bei Kindern und Jugendlichen) und Depression sein. Die Symptome klingen nach vier Wochen ab.

Halten Belastungssymptome nach einem sexuellen Missbrauch mehr als vier Wochen an, muss eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) in Betracht gezogen werden. Typische Merkmale einer PTBS sind das wiederholte Erleben des Traumas (Flashbacks), Vermeidung von Aktivitäten und Situationen, die Erinnerungen an den Missbrauch hervorrufen, eine erhöhte körperliche Anspannung, Schreckhaftigkeit, Angst, Schlaflosigkeit, Teilnahmslosigkeit. Auch Vorschulkinder können bereits Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung entwickeln, zeigen oft jedoch nicht das Vollbild dieser Störung (Scheeringa et al., 2011). Neben oder anstelle einer PTBS können zahlreiche weitere psychische Probleme wie Ängste, Depressionen, Alkohol- oder Substanzmissbrauch, Essstörungen, Alpträume, regressives oder aggressives Verhalten, Rückschritte in der Sauberkeitserziehung wie Einnässen oder Einkoten usw. infolge eines sexuellen Missbrauchs auftreten.

Gerade in der frühen Kindheit ist der Täter / die Täterin meist eine nahestehende Bezugsperson und die Kinder somit oftmals einer chronischen Traumatisierung ausgesetzt. Dies kann dazu führen, dass früh traumatisierte Kinder kein Vertrauen in nahestehende Menschen entwickeln.

Die Folge ist ein auffälliges Bindungsverhalten gegenüber Bezugspersonen, das sich beispielsweise in einer Störung der Nähe-Distanz-Regulation, ständiger Wachsamkeit oder ambivalenten sozialen Reaktionen zeigen kann.

Es wird immer wieder diskutiert, ob sexualisiertes Verhalten ein eindeutiges Hinweiszeichen für sexuellen Missbrauch ist. **Dies ist jedoch nicht der Fall:** Tatsächlich findet sich bei Kindern und Jugendlichen, die sexuell missbraucht wurden, häufiger sexuell auffälliges Verhalten als bei anderen; es gibt aber auch sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche, die kein sexuell auffälliges Verhalten zeigen (Kendall Tackett et al., 1993); und es gibt Kinder, die sexuell auffälliges Verhalten zeigen, aber nicht sexuell missbraucht wurden.

Sexuelles Verhalten ist dann auffällig, wenn das Verhalten nicht dem der Mehrheit der gleichaltrigen Kinder entspricht. Häufig werden folgende Verhaltensweisen unter sexualisiertem Verhalten subsumiert:

- Übermäßige Masturbation
- Unangemessen verführerisches Verhalten
- Aufforderung zu sexueller Stimulation
- Starkes Interesse an den Geschlechtsteilen Familienangehöriger
- Sexuell aggressives Verhalten
- Altersunangemessenes Wissen über Sexualität
- Sexuelle Spiele mit Puppen oder Einführung von Objekten in Vagina oder Anus

(Schuhrke, 2002).

Um zu erkennen, ob ein Verhalten auffällig ist oder nicht, benötigen Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, entwicklungspsychologisches Wissen. Es ist daher ratsam,

sich im Zweifelsfall an eine/n Experten/in zu wenden, um die Situation gemeinsam einzuschätzen.

Hinsehen und handeln

Wenn Sie aufgrund verbaler Hinweise, Verhaltensauffälligkeiten oder beobachteter Grenzverletzungen sexualisierte Gewalt vermuten:

- Beobachten Sie und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst.
- Dokumentieren (siehe Anhang 1) Sie zeitnah und sorgfältig.
- Sprechen Sie im Team und mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten über Ihre Beobachtungen.
- Prüfen Sie, ob es andere Erklärungen als sexualisierte Gewalt für das von Ihnen beobachtete Verhalten geben kann.

Bei jedem Verdacht auf sexuellen Missbrauch müssen von Anfang an und in jeder Phase der Intervention Alternativhypothesen entwickelt und mit der gleichen Sorgfalt wie der Verdacht auf sexuellen Missbrauch überprüft werden. Es sollten allerdings ausgehend vom konkreten Wissensstand nur sinnvoll erscheinende Hypothesen formuliert werden. Solche Alternativhypothesen könnten bei einem Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch z. B. folgendermaßen lauten:

- ▶ Es hat kein sexueller Missbrauch stattgefunden.
- ▶ Die Verhaltensauffälligkeiten resultieren aus Beziehungsproblemen der Eltern.
- ▶ Die Verhaltensauffälligkeiten sind Folgen körperlicher Gewalt.
- ▶ Der/die vermutliche Täter/in kommt nicht aus der Familie.
- **Fachberatung einholen:** Wenn pädagogische Fachkräfte (z. B. in Kindertageseinrichtungen) gewichtige Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch bei den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen wahrnehmen, müssen sie sich von einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ beraten lassen. Ziel ist es, das Risiko der Kindeswohlgefährdung abzuklären und gegebenenfalls Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Opfer zu ergreifen. Das Weitere ist in § 8a SGB VIII sowie in den zwischen dem Träger der Einrichtung (z. B. der Kindertageseinrichtung) und den Jugendämtern geschlossenen Vereinbarungen geregelt. Allerdings haben auch pastorale Mitarbeiter/innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung, einen Anspruch auf externe fachliche Beratung (§ 8b Abs. 1 SGB VIII). Es wird dringend geraten, von diesem Anspruch Gebrauch zu machen, damit alle Maßnahmen und notwendigen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls eingeleitet werden können.

- **Kein übereilter Aktionismus:** Im Umgang mit der Vermutung eines innerfamiliären sexuellen Missbrauchs wurde in der Vergangenheit häufig der Fehler gemacht, dass durch eine zu frühe Information der Eltern der Schutz des Kindes gefährdet wurde (z. B. Verstärkung des Schweigegebotes des Täters durch zusätzliche Gewalt gegen das betroffene Kind oder andere Familienangehörige). Grundsätzlich gilt als Zielperspektive, dass die Eltern bei einem Verdacht auf außerfamiliären sexuellen Missbrauch direkt und bei einem Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch so früh wie möglich einzubeziehen sind, wenn nach einer gemeinsamen Risikoeinschätzung in Kooperation mit einer **Fachkraft** abgeklärt wurde, dass durch einen solchen Schritt das Kindeswohl nicht gefährdet wird (im Bundeskinderschutzgesetz, 2012).
- **Keine übereilte Konfrontation mit dem/der Täter/in,** solange keine strikte Trennung von Täter/in und Opfer erfolgt ist. Der/die Täterin könnte sonst den Druck auf das Kind erhöhen.
- **Die Wünsche des Kindes beachten:** Mit den betroffenen Mädchen und Jungen müssen ihrem Entwicklungsstand entsprechend alle geplanten Interventionen besprochen werden.
- **Weiterleiten!** Weiterleitung an Ansprechpartner/innen im Erzbistum München und Freising, Kontaktdaten siehe Seite 32.

Wie reagiere ich richtig im Gespräch?

- Wenn sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r an Sie wendet und von sexualisierter Gewalt berichtet, hält es Sie für eine geeignete Ansprechperson.
- Bitten Sie das Mädchen oder den Jungen zu berichten, was geschehen ist. Hören Sie sehr gut zu und lassen Sie das Kind bzw. die/den Jugendliche/n sprechen. Unterbrechen Sie nicht durch Fragen, nachfragen können Sie auch noch später. Wenn das Kind oder die/der Jugendliche aufhört zu berichten, fragen Sie nach, ob noch mehr passiert ist.
- Formulieren Sie Nachfragen möglichst offen (z. B. „Möchtest Du erzählen, was dann passiert ist“?)
- Seien Sie sensibel. Wie detailliert das Mädchen oder der Junge berichtet, darf sie/er in dieser Situation selbst entscheiden.
- **Schenken Sie Vertrauen. Glauben Sie dem Mädchen oder Jungen.** Bewusste Falschaussagen von Mädchen und Jungen sind relativ selten. Bei jüngeren Kindern liegt die Rate in den Untersuchungen zwischen 2 und 4 Prozent. Bei Jugendlichen ist sie mit bis zu 8 Prozent etwas höher (Busse, Steller & Volbert 2000; Bange, 2002).
- Sie sollten in Erfahrung bringen, ob es sich um Vorfälle in der Vergangenheit handelt, oder ob aktuell noch die Gefahr von Missbrauchshandlungen gegeben ist, weil dies für das weitere Vorgehen von Bedeutung ist.

- Keine falschen Versprechungen. Seien Sie im Gespräch ehrlich und stellen Sie nichts in Aussicht, was Sie nicht halten können. Wenn das Kind oder der/die Jugendliche/r Sie vorab zur Verschwiegenheit verpflichten will, erklären Sie, dass Sie das nicht sicher zusagen können. In aller Regel wird er/sie sich dadurch nicht abhalten lassen, Ihnen etwas zu berichten, wenn er/sie schon bis zu diesem Punkt gekommen ist. Wenn Sie dagegen später Ihr Versprechen nicht einhalten können, könnte dies einen Vertrauensbruch darstellen und möglicherweise das Gefühl bestärken, „dass ich mich auf niemanden verlassen kann“.
- Sichern Sie aber Ihre Vertraulichkeit zu. Das bedeutet, dass Sie mit dem, was Ihnen erzählt wird, sorgsam umgehen.
- **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren** (siehe Anhang 1). Dokumentieren Sie das Gespräch so zeitnah wie möglich. Dokumentieren Sie den genauen Wortlaut des Kindes und ordnen Sie die Aussage nicht, auch wenn Ihnen das Erzählte unstrukturiert und sprunghaft erscheint. Für Dritte sollte der Unterschied zwischen der Dokumentation der Fakten (wer?, wo?, was? und wie?) und der
 - eigenen Bewertung von Beobachtungen und Hypothesen erkennbar sein.
 - Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit Kolleg/innen und Vorgesetzten (wie oben).
 - **Bewahren Sie Ruhe!** Keine übereilten Aktionen (wie oben).
 - Vor allen weiteren Schritten **Fachberatung einholen** (siehe Seite 32).
 - Keine übereilte Konfrontation mit dem Täter oder der Täterin (wie oben).
 - **Die Wünsche des Kindes beachten.** Mit den betroffenen Mädchen und Jungen müssen ihrem Entwicklungsstand entsprechend alle geplanten Interventionen besprochen werden.
 - **Dranbleiben!** Das Kind/der/die Jugendliche/r hat sich Ihnen mitgeteilt da es/sie/er Ihnen vertraut. Versuchen Sie dem Kind/Jugendliche/n auch im Laufe des Hilfeprozesses ein verlässlicher Begleiter zu sein!

Bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeiter

Besteht ein Verdacht gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in sind außerdem unverzüglich die für den jeweiligen Träger zuständigen Missbrauchsbeauftragten zu verständigen.

Richtet sich der Verdacht gegen eine/n Mitarbeiter/in der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung sind die Missbrauchsbeauftragten Frau Rechtsanwältin Ute Dirkmann und Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Miebach zu informieren. Deren Kontaktdaten finden Sie im Anhang.

Bestehen Zweifel, welcher Missbrauchsbeauftragte zuständig ist, sind ebenfalls Frau Rechtsanwältin Dirkmann und Herr Rechtsanwalt Dr. Miebach zu informieren, die dann ggf. weiterverweisen.

Bei Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen eingreifen

Sexuelle Übergriffe unter Gleichaltrigen werden häufig nicht erkannt, da sich die Betroffenen selten an erwachsene Bezugspersonen wenden. Wenn überhaupt davon berichtet wird, dann eher gegenüber Gleichaltrigen (Priebe & Svedin, 2008). Weiterhin wird selbst in Fällen, in denen von sexuellen Übergriffen berichtet wird, häufig nichts unternommen (Child Research & Resource Centre, 2009).

Werden sexuelle Handlungen unter Gleichaltrigen entdeckt, besteht häufig die Schwierigkeit, zwischen einvernehmlichen und erzwungenen Handlungen zu unterscheiden. Bei Aufdeckung von sexuellen Übergriffen ist eine angemessene und schnelle Reaktion der pädagogischen Fachkräfte erforderlich (Enders, 2012; Mosser, 2012):

- Eindeutige Stellungnahme der Fachkräfte/Bezugspersonen, dass sexuell grenzverletzendes Verhalten unangemessen ist
- Befragung der Beteiligten im Einzelgespräch
- Keinen Druck ausüben, wenn betroffene Kinder und Jugendliche nicht über die erlebten Übergriffe sprechen wollen

- Vermeidung zu starker emotionaler Reaktionen der Fachkräfte
- Information der Eltern aller Beteiligten
- Unterstützungsangebote für die beteiligten Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern
- Angemessene Sanktionen, die sich nach den Kriterien des Opferschutzes, der Wiederholungsgefahr und der Schwere der Tat richten (z. B. der Täter / die Täterin muss den Ort wechseln/darf nicht mehr alleine in bestimmte Situationen gehen)

Eine Trennung von Täter/in und Opfer hat Priorität. Dennoch sollte unbedingt geprüft werden, ob ein Verbleib des sexuell aggressiven Kindes / Jugendlichen in der Einrichtung oder Institution möglich ist, da diese Kinder / Jugendlichen häufig zahlreiche Beziehungsabbrüche erlebt haben und ein erneuter Beziehungsabbruch zu einer Aufrechterhaltung der zugrunde liegenden Problematik beitragen kann. Ist ein Wechsel unvermeidlich, ist dieser durch die pädagogischen Fachkräfte zu begleiten. (Allroggen, 2015)

Strafanzeige – ja oder nein?

Bei vielen Menschen entsteht der Wunsch, dass der Täter / die Täterin zur Rechenschaft gezogen wird. Dennoch ist davon abzuraten, übereilt Strafanzeige zu erstatten. Niemand ist zur Strafanzeige verpflichtet! Wurde jedoch einmal Strafanzeige erstattet, kann diese nicht zurückgezogen werden. Die Entscheidung, ob Strafanzeige erstattet wird oder nicht, sollte im konkreten Fall unter Berücksichtigung der psychischen Belastungsfähigkeit des betroffenen Kindes / Jugendlichen getroffen werden. Hilfreich ist es, wenn der / die Betroffene nicht alleine gelassen wird, sondern professionelle Beratung in Anspruch nimmt.

Liegen objektive Beweise vor (z. B. kinderpornografisches Material, beflecktes Bettlaken) oder sind mehrere betroffene Kinder und Jugendliche zur Aussage bereit, so empfiehlt sich in der Regel eine Strafanzeige, da sich in diesen Fällen die Belastungen des einzelnen Kindes reduzieren (Enders, 2015). Holen Sie sich Hilfe und lassen Sie sich beraten, was zu tun ist! Adressen, an die Sie sich wenden können, finden Sie auf Seite 32.

Was sagt das Kirchenrecht?

Bei den meisten Taten, die nach staatlichem Recht strafbar sind (z. B. Diebstahl, Brandstiftung, Steuerhinterziehung), hält die Kirche es nicht für nötig, zusätzlich kirchliche Strafen zu verhängen. In dieser Hinsicht besteht bei sexuellem Missbrauch durch Kleriker oder Ordensleute, wegen der schwerwiegenden Konsequenzen solcher Taten, eine ganz klare und eindeutige Vorgehensweise: Seit langem bestehen dafür eigene kirchliche Strafbestimmungen, die zusätzlich zu den Strafbestimmungen des jeweiligen Staates einzuhalten sind. Die geltenden Strafnormen finden sich in cc. 1395 § 2 und 695 CIC sowie in den Normen, die die Kongregation für die Glaubenslehre dazu im Jahre 2010 erlassen hat.

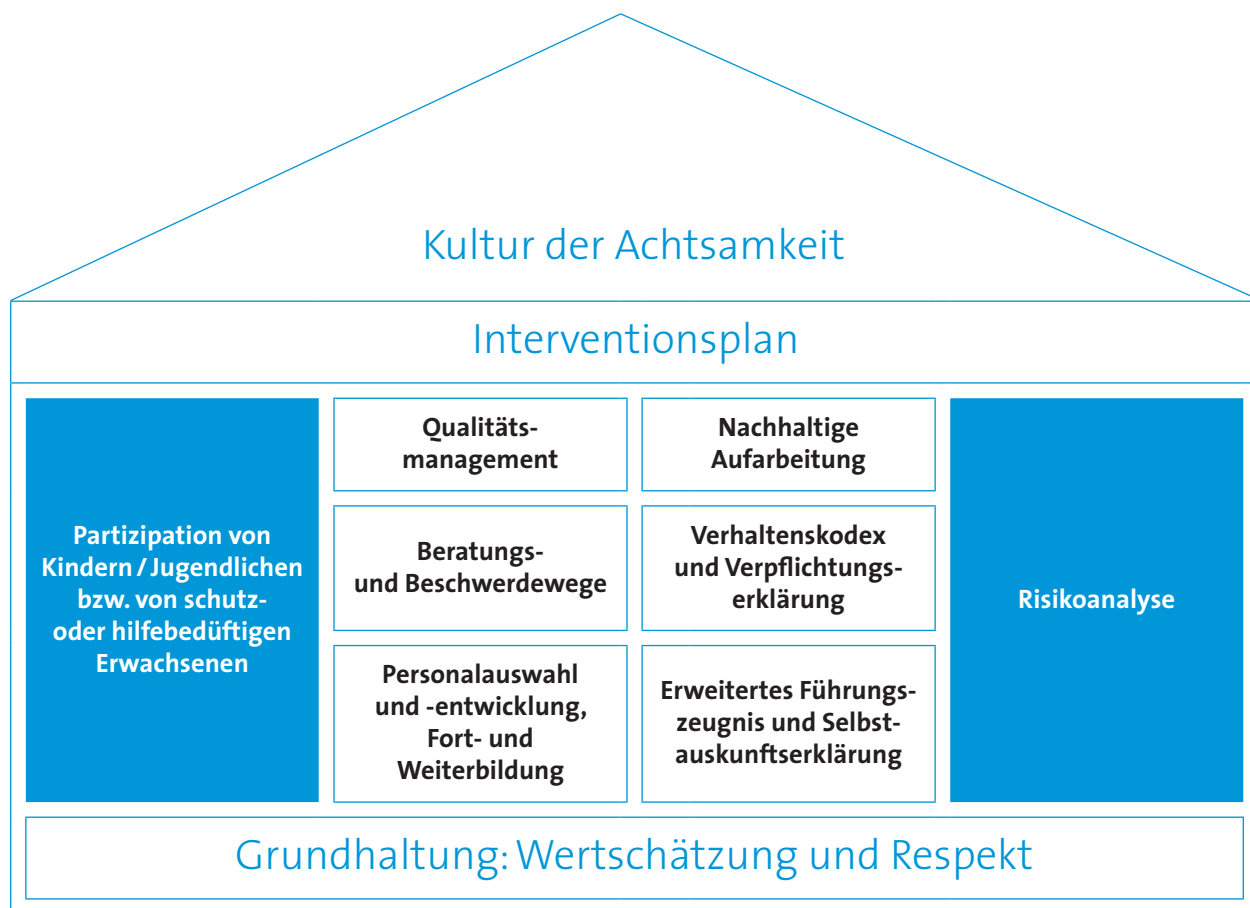
Danach gilt:

- Strafbar sind alle von Klerikern begangenen Verstöße auf sexuellem Gebiet, von denen Minderjährige unter 18 Jahren betroffen sind. Den Minderjährigen sind Menschen mit geistiger Behinderung jeden Alters gleichgestellt. Strafbar sind außerdem der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter 14 Jahren.
- Die Straftaten verjähren nach 20 Jahren; dabei beginnt die Verjährungsfrist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers. Die Kongregation für die Glaubenslehre besitzt die Vollmacht, aus besonderen Gründen die Verjährung aufzuheben.
- Für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs sind an erster Stelle die Bischöfe, höhere Ordensobere oder ein/e von ihnen Beauftragte/r verantwortlich. In der Erzdiözese München Freising sind zwei externe Missbrauchsbeauftragte Ute Dirkmann und Dr. Martin Miebach zuständig, alle Anschuldigungen in diesem Bereich entgegenzunehmen und zu untersuchen. Die Kontaktadresse der Missbrauchsbeauftragten finden Sie in dieser Handreichung auf Seite 32.
- Im Verdachtsfall muss eine kanonische Voruntersuchung durch den Ordinarius gemäß can. 1717 CIC bzw. Can 1486 CCEO sowie Art. 16 SST erfolgen. Danach muss dieser die Glaubenskongregation informieren. Das gilt auch für bereits verjährte Taten.
- Die Kongregation entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Sie kann den Fall an sich ziehen oder auf lokaler Ebene ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Strafverfahren auf dem Verwaltungsweg anordnen.
- Die zu verhängende Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat; dabei ist auch die definitive Entlassung aus dem Klerikerstand möglich.
- Für kirchliche Mitarbeiter/innen, die weder Kleriker noch Ordensleute sind, sind im bislang geltenden Recht keine kirchlichen Strafen vorgesehen. Gegen sie können aber die Sanktionen verhängt werden, die das staatliche Recht zulässt, bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses. (Rhode, 2015)



V) Wie können wir vorbeugen?

Ein Schutzkonzept für unsere Einrichtung



Sexueller Missbrauch ist kein Versehen, sondern eine geplante Tat. Damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob Mädchen und Jungen geschützt werden, braucht auch Prävention in Einrichtungen und Institutionen einen Plan: ein Schutzkonzept. Unter einem „Institutionellen Schutzkonzept“ versteht man die gebündelten Bemühungen eines Trägers um die Prävention von sexualisierter Gewalt. (www.beauftragter-missbrauch.de)

Die „Rahmenordnung Prävention“ der deutschen Bischöfe sieht in der Etablierung dieses „Institutionellen Schutzkonzeptes“ in Pfarreien,

Verbänden und kirchlichen Einrichtungen eine wesentliche Bedingung, um sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum, so wirksam wie möglich, entgegenzuwirken. Demnach soll jede Institution ein Schutzkonzept erarbeiten, dessen Ziel es ist, eine Kultur des respektvollen und achtsamen Umgangs miteinander zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Werten und Regeln. Diese Kultur wird von Fachwissen und Feedback getragen. Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein, Zivilcourage zeigen und fördern.

Baustein: Partizipation

Wichtig ist, dass alle Mitarbeitenden, aber auch die Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung oder Justierung des Schutzkonzeptes hinreichend beteiligt werden. Die **Partizipation** macht deutlich, dass die Grundhaltung / das Fundament einer jeden Institution, der Respekt vor

den Rechten von Kindern und Jugendlichen (siehe auch UN-Kinderrechtskonvention) ist. Dementsprechend ist es keine Gnade, sondern die Verpflichtung einer jeden Institution, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung institutioneller Strukturen und Regeln zu beteiligen.

Baustein: Risikoanalyse

Basis eines Schutzkonzeptes bildet die sogenannte **Risikoanalyse**. Während der Risikoanalyse setzen sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander. Es wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder deren Aufdeckung und Beendigung erschweren. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden.

Eine breitangelegte Risikoanalyse bindet sowohl Haupt- und Ehrenamtliche als auch Eltern sowie Kinder und Jugendliche mit ein. Das erhöht nicht nur die Akzeptanz des Themas, sondern ermöglicht von Anfang an die Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven im Schutzkonzept. Zur Analyse von Gefährdungspotentialen im Arbeitsfeld können laut Landesinstitut für Lehrerbildung (2013) im Wesentlichen folgende neun Risikofelder/Bereiche unterschieden werden (siehe Tabelle 3): Diese Liste ist nicht vollständig und durchaus zu erweitern und zu verfeinern, je nach Einrichtungstyp und Aufgabenstellung.

Tabelle: Arbeitshilfe zur arbeitsfeldspezifischen Risikoanalyse (nach: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Hamburg, 2013).

Bereich	Risiken	Maßnahmen
Personalauswahl	Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für sexuell übergriffige Mitarbeitende; hohe Mitarbeiterfluktuation	Auswahlverfahren; Thematisierung in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen; Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis; Selbstverpflichtungserklärung
Personalentwicklung	Fehlendes Wissen und Problembewusstsein; mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Rechtsunsicherheit	Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Fortbildungsangebote; Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräche; Teamsitzungen

Bereich	Risiken	Maßnahmen
Organisation	Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten. Kein ausgearbeitetes, vertrauensbasiertes und transparentes Beschwerdemanagement; Vertrauens- und Machtmissbrauch; fehlendes oder schlechtes Schutzkonzept; ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Sexualität und Gewalt als Tabuthemen; fehlende Beratungsmöglichkeiten und fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Facheinrichtungen)	Qualitätsentwicklung und -management; Leitbild und Selbstverpflichtung; Implementierung eines Schutzkonzeptes (Aspekte der Prävention, Intervention); klare Regeln, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten; Notfallplan; Definition von Arbeits- und Aufgabenbereichen; Beschwerdemanagement; Partizipationsmöglichkeiten; Transparenz in den Organisationsstrukturen, im pädagogischen Handeln, in den Rollen, den Regeln und im Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt; Kooperation mit Facheinrichtungen
Eltern	Fehlendes Wissen und Problembewusstsein; mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern	Konzept für eine Einbindung der Eltern und eine dauerhaft vertrauliche Zusammenarbeit; Information und Aufklärung mit Elternbriefen, Elternabenden, Veranstaltungen und Infobroschüren; Beteiligungsmöglichkeiten; Beratung in Erziehungsfragen, Fragen der Sexualerziehung und zu sexualisierter Gewalt; Vermittlung von Fortbildungsangeboten
Kinder und Jugendliche	Fehlende Aufklärung und mangelndes Problembewusstsein; geringer Opferschutz; Scham / Tabuisierung und kein Vertrauen für Thematisierung und Aussprache; fehlende Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu holen; geringes Selbstvertrauen; keine positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben; körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen; anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z. B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen); dissoziale Verhaltensmuster	Projekte und Programme zur Selbststärkung und sozialen Kompetenz; verankerte Sexualerziehung und Aufklärung zu sexualisierter Gewalt; Information über Hilfe- und Beratungsangebote; Kinderrechte stärken
Kommunikation und Umgang der Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen	Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz; psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen; Grenzverletzungen (scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen) Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z. B. Anzüglichkeit oder Annäherungsversuche); gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d. h. direkte Formen sexueller Gewalt; unreflektierter Umgang mit sozialen Medien	Klare Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern; Definition von Arbeitsbereichen; Beschwerdemanagement; Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche; Angebote und Unterstützung mit spezifischer Ausrichtung jeweils für Jungen, Mädchen, Kinder mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sowie Konzepte und Programme, die interkulturelle Aspekte berücksichtigen; Regelungen für den Umgang zwischen Mitarbeitenden und Kindern / Jugendlichen in sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Chat)

Bereich	Risiken	Maßnahmen
Soziales Klima und Miteinander	Aggressiver Umgang; psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen; sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache („Schlampe“, „Schwuchtel“, etc.), Mobbing oder direkte Gewalthandlungen	Soziale Kompetenzen stärken durch Regelverankerung; Programme und Projekte der Gewalt- und Mobbingprävention; Einbindung der Kinder / Jugendlichen in die Präventionsarbeit; demokratiepädagogische Aspekte hervorheben (Schutzkonzept und Leitbild der Einrichtung kommunizieren und Partizipationsmodelle verankern); Projektarbeit und Öffnung zum Sozialraum
Handys, Internet	Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über das Internet oder Handy (z. B. durch Vorspiegelung einer anderen Identität); entwürdigende Video- und Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien (Cybermobbing); Gewalt- und Sexfilme / Pornographie auf dem Handy	Thematisierung und Aufklärung durch Broschüren, Projekt- und Elternarbeit; Regelungen für den Umgang zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen in sozialen Medien (z.B. Facebook, Twitter, Chat)
Räumlichkeiten, Gelände, Weg	Unklare Trennung bei Umkleidemöglichkeiten (z. B. Sport, Schwimmen), Waschräumen, WCs und Schlafmöglichkeiten bei Ausflügen mit Übernachtung. Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen, etc.); Betreten des Geländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte; dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche; Gefährdungen für Kinder auf dem Weg	Schutz der Intimsphäre; Regeln zu Wahrung der Intimsphäre; Regelung zur Beaufsichtigung von Räumlichkeiten und Gelände; Regelungen für das Betreten des Geländes durch Besucher; Maßnahmen für den Schutz der Kinder auf dem Weg absprechen

Baustein: Personalauswahl und -entwicklung

Bei der **Personalauswahl** ist es notwendig, die institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen bereits im Bewerbungsgespräch vorzustellen und die Bereitschaft zu klären, diese Maßnahmen mitzutragen. Wird bereits im Bewerbungsgespräch deutlich, dass dies eine Institution ist, die sich aktiv mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch beschäftigt, werden potentielle Täter/innen unter Umständen abgeschreckt. Das Thema Prävention von sexueller Gewalt sollte auch bei den jährlich stattfindenden Personalgesprächen Raum haben (Arbeitshilfen 246 der deutschen Bischofskonferenz, 2014).

Damit alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen über die nötige Handlungssicherheit und Sen-

sibilität verfügen, mögliche Gefahrensituation zu erkennen und angemessen zu reagieren, ist es notwendig sich entsprechend **fortzubilden**. Ein erster Schritt ist diese Handreichung. Ab Herbst 2017 stellt die Erzdiözese München Freising allen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern ein E-Learning Curriculum zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch zur Verfügung. Das Curriculum bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihr Wissen und Ihre Handlungssicherheit im Umgang mit (Verdachts)-fällen von sexuellem Missbrauch zu vertiefen. Bis dahin beachten Sie bitte die Fortbildungsangebote der Abteilung Fort- / Weiterbildung und Begleitung der Berufe in der Kirche des Erzbischöflichen Ordinariats München.

Baustein: Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Um zu verhindern, dass Personen, die rechtskräftig wegen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt sind, Kontakt zu Minderjährigen haben, müssen alle Mitarbeiter/innen, die im Rahmen ihrer Beschäftigung, Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, ihrem Arbeitgeber ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen. In der Erzdiözese München Freising gilt diese Regelung ebenso für ehrenamtliche Mitarbeiter über 16 Jahre. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden.

Die Erzdiözese München Freising verlangt, wie viele andere Diözesen auch, darüber hinaus eine **Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung**, siehe Anhang 2. Hier versichern Mitarbeiter/innen, nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden zu sein, und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Hier schließt die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung eine Lücke, die das erweiterte Führungszeugnis nicht abdeckt.

Baustein: Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

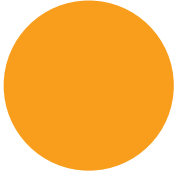
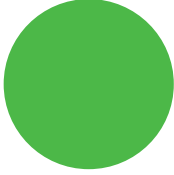
In der bisherigen kirchlichen Aufarbeitung wurde deutlich, dass undefinierte und nicht veröffentlichte Verhaltensregeln zu Unsicherheiten bzgl. eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses führten. So war für die Beteiligten bei grenzverletzendem Verhalten oftmals nicht ersichtlich, ob ein Regelverstoß vorlag. Ein verbindlicher **Verhaltenskodex** führt zu mehr Klarheit und Transparenz.

In einem Verhaltenskodex sind verbindlich geltende Regeln hinsichtlich des Umgangs mit Nähe und Distanz und darüber hinaus mit weiteren schützenswerten Gütern (z. B. Umgang mit anvertrauten Werten, Verbot der Vorteilsnahme) definiert.

Solche verbindlichen Verhaltensregeln erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen frühzeitig als solche zu erkennen und zu benennen, sich Hilfe zu holen und sexuell übergriffigem Verhalten Einhalt zu gebieten.

Klare und verbindliche Regeln können auch die Mitarbeiter/innen vor Beschuldigungen und Verdächtigungen schützen. Auch bei der Erstellung des Verhaltenskodex sollten Kinder und Jugendliche in angemessener Form mit einbezogen werden.

Nach der Rahmenordnung besteht die Verpflichtung, im jeweiligen Arbeitsbereich einen Verhaltenskodex zu erstellen. Ziel ist eine jeweils auf die Besonderheiten eines Arbeitsbereichs zugeschnittene Beschreibung von Verhaltensregeln, die konkret, verständlich und umsetzbar ist. Der Verhaltenskodex wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auch den ehrenamtlich Tätigen, sowie den Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten bekannt gemacht (Arbeitshilfen 246 der deutschen Bischofskonferenz, 2014). Ein Beispiel wie verbindliche Verhaltensregeln für alle anschaulich gestaltet werden können, ist ein Ampelplakat.

	Nicht akzeptabel	Zum Beispiel: Aufreizende Kleidung, körperliche Entwicklung von Kindern / Jugendlichen kommentieren, ungefragte Veröffentlichung von Fotos u. v. m.
	Kann Mal passieren, sollte vermieden werden	Zum Beispiel: Schreien, Eintreten ohne anzuklopfen u. v. m.
	Wünschenswert	Zum Beispiel: Kind / Jugendlichen mit seinem Namen ansprechen, Trösten, in den Arm nehmen, wenn das Kind es will, wertschätzende Sprache u. v. m.

Verhaltenskodex in Einzelsituationen

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören Einzelgespräche zum pädagogischen / pastoralen Alltag. Auch für Einzelgespräche sollten klare und verbindliche Regeln formuliert werden, um übergriffiges Verhalten als solches

zu erkennen sowie Fachkräfte vor möglichen Falschanschuldigungen zu schützen. Überlegungen für die Gestaltung der Rahmenbedingungen können sein:

- ▶ In welchen Räumlichkeiten finden Einzelgespräche statt? Die Räume sollten niemals abgelegen vom „normalen Betrieb“ der Institution sein. Treffen in privaten Räumlichkeiten sind unzulässig.
- ▶ Die Räumlichkeiten sollten so eingerichtet sein, dass ein vertrautes Gespräch ohne zu viel Nähe stattfinden kann. Beispielsweise zwei gemütliche Stühle / Sessel gegenüber; kein Sofa, auf dem das Kind / der Jugendliche und die Fachkraft nebeneinander sitzen.
- ▶ Zu welchen Uhrzeiten finden Einzelgespräche statt? Nicht außerhalb der regulären Arbeitszeit.
- ▶ Welche Zeitspanne wird für das Gespräch eingeplant? Planen Sie ein festes Zeitkontingent von z. B. einer Stunde ein, die Sie sich für die Einzelgespräche nehmen.
- ▶ Eltern und Kollegen darüber informieren, dass ein Einzelgespräch stattfindet.
- ▶ Körperkontakt in einer Einzelsituation vermeiden. Als tröstende Geste hilft es z. B. auch seinem Gegenüber ein Taschentuch zu reichen oder durch Worte und Zuhören Mitgefühl und Verständnis auszudrücken.

- In der Regel müssen Fachkräfte mit Kindern oder Jugendlichen nicht über deren Sexualität sprechen. Ist dies aus gewichtigen Gründen nötig (wie z. B. Jugendlicher übernachtet heimlich im Mädchenzimmer bei seiner Freundin), ist es wichtig, sich ausschließlich an die Fakten zu halten.
- Niemals ist es angemessen, das Gespräch auf die eigene Sexualität zu lenken!

Die **Verpflichtungserklärung** ist das Instrument zur Umsetzung des Verhaltenskodex. Durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bestätigen Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätige, dass sie die Verhaltensregeln erhalten haben und bereit sind, diese einzuhalten. Liegt noch kein Verhaltenskodex vor, so kann für

die hauptamtlichen Mitarbeiter die lange Fassung einer Verpflichtungserklärung benutzt werden, in der die Grundverhaltensregeln beschrieben sind. Im Erzbistum sind Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung in einem Dokument zusammengefasst, siehe Anhang 2

Baustein: Beratungs- und Beschwerdewege

Um Kinder und Jugendliche erfolgreich vor sexuellem Missbrauch in Institutionen zu schützen, ist es notwendig, dass Beschwerden geäußert werden können. Hierzu braucht es ein **funktionierendes Beschwerdesystem**. Dieses sollte sich nicht ausschließlich auf sexuellen Missbrauch fixieren, sondern integral in der Institutionskultur verankert sein, um alle Arten von Beschwerden, Problemen, Missständen oder Fehlverhalten zu erfassen. Ein Beschwerdesystem sollte ein selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur einer Einrichtung sein. (Liebhardt, 2015).

Wesentliches Merkmal eines funktionierenden Beschwerdesystems ist der Identitätsschutz des Kindes oder Jugendlichen welches/r eine Beschwerde vorträgt. Es gilt die Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Anonymität. Weitere Merkmale eines Beschwerdesystems sind die einfache Handhabung und die leichte Zugänglichkeit. (Fegert et al., 2010). Es ist zu empfehlen, keine Spezifizierung auf sexuell grenzverletzendes Verhalten in einem Beschwerdesystem anzubieten, sondern ein sehr offenes System zu gestalten. Bei einem schriftlichen Beschwerdesystem sollten Möglichkeiten zur Abgabe von Freitexten angeboten werden. Insgesamt sollte bei allen Beschwerden eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen die ggf. nach Schwere und Lage der Beschwerde von internen oder externen Expert/innen objektiv zu beurteilen ist.

Baustein: Qualitätsmanagement

Das Erstellen eines institutionellen Schutzkonzepts bedeutet häufig Neuland für Leitung, Team und Kinder / Jugendliche. Dazu gehört eine **Qualitätsprüfung** der eingesetzten Instrumente, um zu überprüfen, ob und inwieweit die durchgeführten Maßnahmen das zentrale Ziel erreicht haben, Kindern und Jugendlichen einen sicheren, wertschätzenden Raum in kirchlichen

Einrichtungen zu bieten. Dies kann zum Beispiel durch einen Qualitätszirkel geschehen, der einmal jährlich die Umsetzung sondiert und Ergänzungen oder Veränderungen empfiehlt (Arbeitshilfen 246 der deutschen Bischofskonferenz, 2014).

Baustein: Interventionsplan

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist ein planvolles Agieren unabdingbar. Tritt ein solcher Fall in einer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die in einem sogenannten **Interventionsplan** festgelegt wurden. Dies bietet den Beschäftigten und der Leitung

in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe.

Der Interventionsplan sollte unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung berücksichtigen.

Tabelle: UBSKM, Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“, 2013

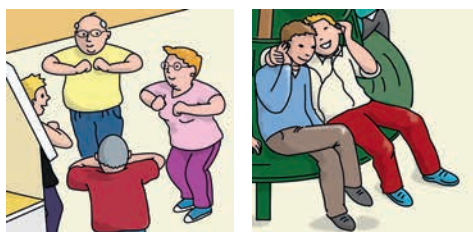
Maßnahmen	Fragestellung und Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfällen	■ Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um? ■ Wer ist in einem solchen Fall in meiner Organisation zuständig? ■ Wer sollte informiert werden? ■ Inwieweit ist die Einrichtungsleitung einzubinden?
Sofortmaßnahmen	■ Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes? ■ In welchem Fall ist eine Beurlaubung des/der beschuldigten Mitarbeiters/in ratsam? ■ Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?

Maßnahmen	Fragestellung und Inhalte
Einschaltung von Dritten	■ Wann sollte das Jugendamt hinzugezogen werden? ■ Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden? ■ Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?
Dokumentation	■ Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden? ■ Wie sind die einzelnen Stufen des Handlungsplans zu dokumentieren? ■ Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?
Datenschutz	■ Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden? ■ Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden? ■ Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?

Baustein: Nachhaltige Aufarbeitung

Die Stabilisierung des institutionellen Alltags nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalt ist Voraussetzung dafür, dass eine Einrichtung die Vermutung / den Verdacht sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen nicht mehr leugnen muss, sondern als Teil ihrer Geschichte wahr- und annehmen kann. Erst dann ist es möglich, Präventionsangebote einzuleiten. Voraussetzung für eine **nachhaltige Aufarbeitung** sexualisierter Gewalt in Institutionen ist das Angebot notwendiger und angemessener Hilfen für alle Ebenen der Institution (Enders, 2015). Frühzeitige und schnelle Hilfe durch geschultes Fachpersonal für die Kinder und Jugendlichen,

aber auch die Kollegen/innen, die Leitung sowie die Elternschaft verbessert die Heilungschancen. Erst eine gelungene und ehrliche Aufarbeitung ermöglicht der betroffenen Institution, dass aus dem Vorfall Folgerungen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gezogen werden. Eine solche Fehlerkultur erfordert einen offenen Umgang mit dem schmerzlichen Scheitern, das jeder institutionelle sexuelle Missbrauch beinhaltet. Nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen. Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen!



VI) Wo finde ich Hilfe?

Es **ist ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf sexuellen Missbrauch spezialisiert hat.** Man sollte nicht alleine mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen.

Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht, ist ein sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht. Dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

Ansprechpersonen bei Missbrauchsverdacht der Erzdiözese München und Freising:

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden von Kardinal Reinhard Marx zwei externe Rechtsanwälte ernannt:

Ute Dirkmann

Schloss-Prunn-Straße 5a

81375 München

Telefon: 0 89 / 74 16 00 23

Fax: 0 89 / 74 16 00 24

E-Mail: info@kanzlei-dirkmann.de

Dr. Martin Miebach

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0 89 / 95 45 37 13 - 0

Fax: 0 89 / 95 45 37 13 - 1

E-Mail: muenchen@bdr-legal.de

Beratungsstellen für Hauptamtliche:

- **kibs:** Arbeit mit männlichen Betroffenen, Telefon: 0 89 / 23 17 16 - 9120, www.kibs.de
- **Wildwasser München e.V.,** Telefon: 0 89 / 60 03 93 31, www.wildwasser-muenchen.de
- **KinderschutzZentrum München,** Beratungstelefon: 0 89 / 55 53 56, <http://www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute/>

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche:

- **Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“:** 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr, www.nummergegenkummer.de
- **kibs:** (bieten auch online-Beratung für Jungs an) Arbeit mit männlichen Betroffenen, www.kibs.de
- **KinderschutzZentrum München**, Beratungstelefon: Telefon: 0 89 / 55 53 56, <http://www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute/>
- **IMMA e.V.**, beratungsstelle@imma.de, Telefon: 0 89 / 2 60 75 31, www.imma.de/beratungsstelle
- **IMMA e.V.**, Zufluchtstelle, Telefon: 0 89 / 18 36 09, zufluchtstelle@imma.de

Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen:

- **Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen**, die von Gewalt betroffen sind, siehe <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html>
- **MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.**, Telefon: 0 89 / 5 43 95 56, www.maennerzentrum.de
- **Wildwasser München e.V.**, Telefon: 0 89 / 60 03 93 31, www.wildwasser-muenchen.de

Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen:

- **Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“** bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot
Standort Regensburg: Telefon: 09 41 / 9 41 10 88, kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de
- **KinderschutzZentrum München**, man|n sprich|t, Telefon: 0 89 / 55 53 56, E-Mail: mannspricht@dksb-muc.de
- **MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.**, Telefon: 0 89 / 5 43 95 56, www.maennerzentrum.de

Hilfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche:

- **Deutscher Kinderschutzbund**, KinderschutzZentrum München (Beratung + ambulante Therapie), Kapuzinerstraße 9, 80337 München, Telefon: 0 89 / 55 53 56, kischuz@dksb-muc.de, info@dksb-muc.de

VII) Wo kann ich mich fortbilden?

E-Learning Curriculum

Das E-Learning Curriculum „Prävention von sexuellem Missbrauch“ der Erzdiözese München und Freising wurde in Kooperation mit der Universitätsklinik Ulm für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie und der Päpstlichen Universität Gregoriana entwickelt und steht den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen zur Verfügung. Neben Expertentexten, Interviews und Filmen finden Sie verschiedene Übungen und praxisnahe Fallbeispiele. Neben unterschiedlichen moraltheologischen und

psychologischen Texten, werden beispielsweise Informationen zum pastoralen oder pädagogischen Umgang mit betroffenen Kindern gegeben, Täterstrategien und institutionelle Dynamiken von sexuellem Missbrauch genauer beleuchtet.

Die Methode des E-Learning bietet Ihnen die Möglichkeit, sich zeitlich und örtlich vollkommen flexibel in diesem Themenbereich weiterzubilden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Christine Stermoljan

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Schulungsangebote der Abteilung Fort- / Weiterbildung und Begleitung der Berufe in der Kirche

Jährlich werden Schulungen zum Thema „Nähe und Distanz“, „Basiswissen zur Prävention sexualisierter Gewalt“ und zum Thema „Schutzkonzepte in Pfarreien“ angeboten.

Bitte informieren Sie sich über das aktuelle Programm unter Tel. 0 89 / 21 37 - 2424 oder auf der Homepage unter www.erzbistum-muenchen.de/ifb.



VIII) Weitere Informationen

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Landsbergerstraße 39, 80339 München

E-Mail: Koordinationsstelle-Praevention@eomuc.de

Website: www.erzbistum-muenchen.de/Im-Blick/Missbrauch-und-Praevention

Peter Bartlechner

Präventionsbeauftragter

Diplom Sozialpädagoge (FH)

Supervisor (DGSv)

Telefon: 01 51 / 46 13 85 59

E-Mail: PBartlechner@eomuc.de

Lisa Dolatschko-Ajjur

Präventionsbeauftragte

Pädagogin (M.A.)

Telefon: 01 60 / 96 34 65 60

E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan

Projekt E-Learning

Diplom Sozialpädagogin

Kinder- und Jugendlichen Psycho-
therapeutin / Verhaltenstherapie

Telefon: 01 70 / 2 24 56 02

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Orhideja Bilic

Sekretariat und Einsichtnahme
in die erweiterten Führungszeugnisse
von Ehrenamtlichen

Telefon: 0 89 / 21 37 18 92

E-Mail: OBilic@eomuc.de

Andere Fachstellen

- **Amyna – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch:** www.amyna.de
- **Bayerischer Jugendring:** www.bjr.de
 - Merkblatt für Freizeiten
 - Verhaltenskodex zur Prävention von sexueller Gewalt
 - Grundlagen der Prävention von sexueller Gewalt
 - Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit Baustein 3
 - Leitfaden zur Ausbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern, Baustein 4
 - Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, Leitfaden zum Umgang mit Verdachtssituationen Baustein 5
- **BDKJ:** www.bdkj-bayern.de
- **Deutsche Bischofskonferenz:** www.praevention-kirche.de
- **Kampagnenwebsite:** www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
- **PETZE-Institut** für Gewaltprävention gGmbH: www.petze-institut.de
- **Wildwasser e.V.:** www.wildwasser.de
- **Zartbitter e.V.:** www.zartbitter.de
- **Informationsmaterial für Eltern:**
 - Elternbrief „Was tun gegen Missbrauch“
http://www.elternbriefe.de/download_rex/pdf/37_elternbrief.pdf
 - „Mutig fragen – besonnen handeln“ Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen
http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Mutig-fragen-besonnen_20handeln,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdfj
 - Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch - Eine Orientierung für Mütter und Väter, Carmen Kerger-Ladleif, Verlag nebes und noack, 2012
- **Literatur und Informationsmaterial für Kinder und Jugendliche:**
 - Sprich – Laurie Halse Anderson, Gulliver Verlag, 2003, ein Buch für Jugendliche zum selber lesen
 - Siehe Homepage von Institut Petze und Zartbitter

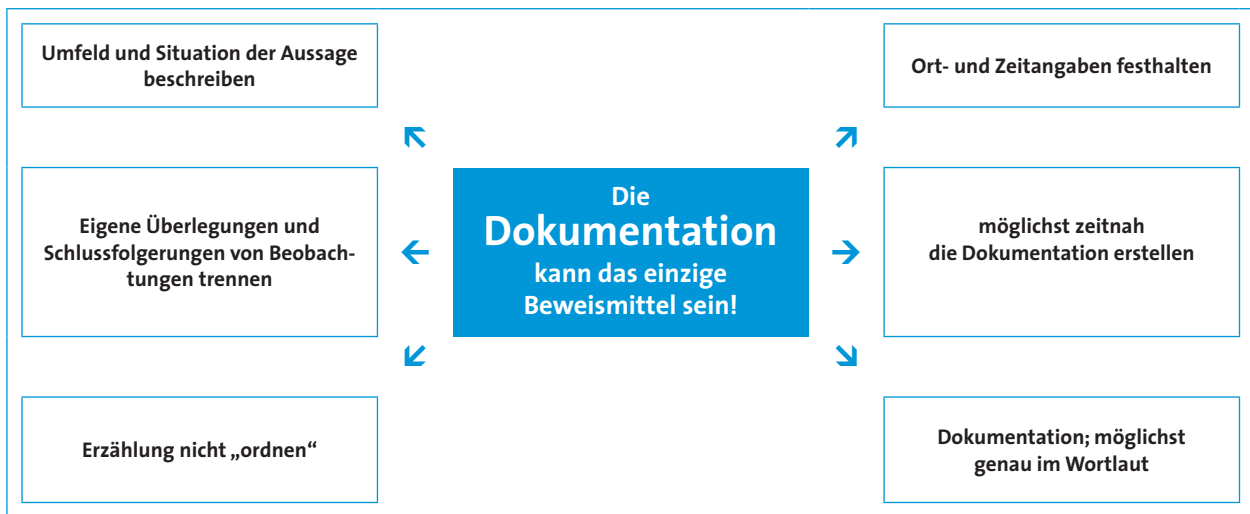
Filme

Verleih bei: muk – Medien und Kommunikation, Fachstelle der Erzdiözese München und Freising,
www.muk.erzbistum-muenchen.de/cms/

- 4700337 **Häschen in der Grube** 11 Min., D, 2004, Kurzspielfilm ab 14 J.
- 4701405 **Leiden-schaft:** Kurzfilme zur sexuellen Identität und sexuellem Missbrauch 61 Min., D/GB/DK, 2010, Kurzspielfilm ab 14 J.
- 4701433 **Lulaland** 14 Min., D, 2009, Spielfilm ab 14 J.
- 4800659 **Wenn einer von uns stirbt, geh' ich nach Paris** 81 Min., D, 2009, Dokumentarfilm ab 14 J.
- Medien-Projekt Wuppertal:
<http://www.medienprojekt-wuppertal.de/katalog-medienpaedagogische-videoproduktionen-thema-sexualitaet>
- **Das merk ich am Herz**, Katholisches Netzwerk Kinderschutz, Kurzfilm für Kinder und Jugendliche, www.katholisches-netzwerk-kinderschutz.de/
- **Trau Dich**, Dokumentarfilm, 4700051, D, 2001, 25 Min., ab 12 Jahre
- **Chatgeflüster**, 4701133, D, 2008, 45 Min., ab 10 Jahre

ANLAGE 1

Dokumentation



Dokumentation des Gesprächs mit

Umfeld und Situation des Gesprächs

Ort und Zeit

Inhalte möglichst im Wortlaut

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

ANLAGE 2

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter/innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass

☐ ich nicht gerichtlich bestraft* bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g StGB);
- vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);
- Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG);
- vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB) Aussetzung (§221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
- Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.

☐ ich wegen folgender oben genannter Straftat(en) gerichtlich bestraft* bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls: _____

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ☐ ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.
- ☐ wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwer wiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum

Unterschrift



Checklisten und Empfehlungen für die Pfarreiarbeit – eine Arbeitshilfe zur Prävention sexualisierter Gewalt



Überblick:

- Hinweise zum Gebrauch der Checklisten
- Checkliste für Gruppenstunden
- Checkliste Für Freizeitmaßnahmen
- Checkliste für Erstkommunionvorbereitung
- Checkliste für Firmvorbereitung
- Empfehlungen für Einzelkontakte/Einzelgespräche





Checklisten und Empfehlungen für die Pfarreiarbeit – eine Arbeitshilfe zur Prävention sexualisierter Gewalt



Liebe(r) Nutzer_in der Checklisten,

hier einige Hinweise zum Gebrauch dieser Arbeitshilfe:

- Zur Umsetzung der einzelnen Punkte ist es sinnvoll, sich die Informationen der Handreichung für Ehrenamtliche und der Handreichung für Hauptamtliche zur Prävention sexualisierter Gewalt zur Hilfe zu nehmen (Handreichung EA, Handreichung HA).
Die Handreichung für ehrenamtliche und die für hauptamtliche Mitarbeiter_innen finden Sie auch als Power-Point-Präsentation. Die Handreichungen können bestellt werden unter:
www.erzbistum-muenchen.de/praevention-missbrauch
- Methoden zur Besprechung der Themen „sexualisierte Gewalt“ und „miteinander achtsam leben“ finden Sie auch auf unserer Homepage:
www.erzbistum-muenchen.de/praevention-missbrauch
- Bitte denken Sie grundsätzlich daran, dass die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse 3 - 5 Wochen Zeit in Anspruch nehmen kann.
- Diese Checklisten sind eine Ergänzung zum Schutzkonzept einer Pfarrei oder eines Pfarrverbandes (siehe hierzu Handreichung für Hauptamtliche „Miteinander achtsam leben“)

An dieser Stelle möchten wir uns sehr herzlich bei allen Kolleg_innen aus der Praxis bedanken, die Entwürfe immer wieder gegen gelesen haben und uns konstruktive Rückmeldung gaben.

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen und Fragen:

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Kontakt:

Lisa Dolatschko-Ajjur
Telefon: 01 60 / 96 34 65 60
E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Peter Bartlechner
Telefon: 01 51 / 46 13 85 59
E-Mail: PBartlechner@eomuc.de



Checkliste für Gruppenstunden in der Pfarreiarbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt



Checkliste	Zeitschiene/Kommentare	erledigt
Alle Leiter_innen sind in dem Bereich Prävention sexualisierter Gewalt geschult.	Zur Information verwenden Sie bitte die Handreichung für EA/HA	☐
Alle Leiter_innen ab 16 Jahre haben das erweiterte Führungszeugnis einsehen lassen.	Wenn möglich, 3 Monate vor Beginn anfordern; Siehe Handreichung für EA	☐
Allen Leiter_innen wurde die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung erläutert und diese wurde von allen unterschrieben.	Siehe Handreichung für EA	☐
Alle Leiter_innen wissen, wo sie sich in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt Unterstützung und Beratung holen.	Siehe Handreichung für EA	☐
Das Leitungsteam bespricht im Vorfeld, was bei einer nötigen Krisenintervention zu tun ist (Umgang bei Übergriffen ausgehend von Teilnehmer_innen, Leiter_innen oder Dritten).	Siehe Handreichung für EA/HA	☐
Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen gibt es wenn möglich, männliche und weibliche Leiter_innen. Grundsätzlich sollte eine Gruppe immer von mindestens zwei Personen geleitet werden.		☐
Das Thema „miteinander achtsam leben“ wurde mit den Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten besprochen.	Siehe Methoden auf www.erzbistum-muenchen.de/praevention-missbrauch	☐
Die Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten wissen, an wen sie sich im Fall von Übergriffen oder sexualisierter Gewalt wenden können (internes und externes Beschwerdemanagement).	Verweis auf Homepage der Koordinationsstelle möglich	☐
Die Gruppenstunden finden in den dafür vorgesehenen Gruppenräumen, nicht in Privaträumen statt.		☐
Die Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten wissen um geplante Aktionen wie Ausflüge, Übernachtungsaktionen...	Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten	☐



Checkliste	Zeitschiene/Kommentare	erledigt
Für die Gruppenstunden gibt es klare Regeln, die im Vorfeld den Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden. Bei der Entstehung der Regeln werden die Teilnehmer_innen mit einbezogen.		☐
Intensive Kontakte wie Einzelgespräche, Körperübungen oder erlebnispädagogisch orientierte Übungen werden im Vorfeld im Leitungsteam besprochen und bei den Teilnehmer_innen angekündigt.		☐
Intensive Kontakte sind immer ein freiwilliges Angebot. Gruppenleiter_innen tragen dafür Sorge, dass Teilnehmer_innen die Möglichkeit haben, einzelne Übungen oder Spiele nicht mitmachen zu müssen, wenn sie nicht möchten.		☐
Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der Genehmigung der Erziehungsberechtigten gemacht und veröffentlicht werden.		☐
Das Thema „miteinander achtsam umgehen“ wird regelmäßig im Leitungsteam besprochen und reflektiert.	Siehe Methoden auf www.erzbistum-muenchen.de/praevention-missbrauch	☐



Checkliste für Freizeitmaßnahmen in der Pfarreiarbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt



Checkliste	Zeitschiene/Kommentare	erledigt
Alle Leiter_innen sind in dem Bereich Prävention sexualisierter Gewalt geschult.	Zur Information verwenden Sie bitte die Handreichung für EA/HA	☐
Alle Leiter_innen ab 16 Jahre haben das erweiterte Führungszeugnis einsehen lassen.	Wenn möglich, 3 Monate vor Beginn anfordern; Siehe Handreichung für EA	☐
Allen Leiter_innen wurde die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung erläutert und diese wurde von allen unterschrieben.	Siehe Handreichung für EA	☐
Alle Leiter_innen wissen, wo sie sich in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt Unterstützung und Beratung holen.	Siehe Handreichung für EA	☐
Das Leitungsteam bespricht im Vorfeld, was bei einer nötigen Krisenintervention zu tun ist (Umgang bei Übergriffen ausgehend von Teilnehmer_innen, Leiter_innen oder Dritten).	Siehe Handreichung für EA/HA	☐
Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen gibt es männliche und weibliche Begleitpersonen.		☐
Das Thema „miteinander achtsam leben“ wurde mit den Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten besprochen.	Siehe Methoden auf www.erzbistum-muenchen.de/praevention-missbrauch	☐
Die Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten wissen, an wen sie sich im Fall von Grenzüberschreitungen oder sexualisierter Gewalt wenden können (internes und externes Beschwerdemanagement).	Verweis auf Homepage der Koordinationsstelle möglich	☐
Die Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten wissen um die örtlichen Gegebenheiten wie Schlafräume oder Waschgelegenheiten.	Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten	☐
Die Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten wissen um geplante Aktionen wie Schwimmbadbesuch, Übernachtungsaktionen...		☐



Checkliste	Zeitschiene/Kommentare	erledigt
Während der Maßnahme gibt es klare Regeln, die im Vorfeld den Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden. Bei der Entstehung der Regeln wurden die Teilnehmer_innen, wenn möglich, mit einbezogen (was ist erlaubt, verhandelbar, was ist nicht verhandelbar, nicht erlaubt und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?).	Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten	☐
Intensive Kontakte wie Einzelgespräche, Körperübungen, Behandlung bei Krankheit werden – wenn möglich – im Vorfeld oder während der Maßnahme im Leitungsteam besprochen und bei den Teilnehmer_innen angekündigt. Körperbetonte Übungen oder Spiele sind ein freiwilliges Angebot. Die Leiter_innen tragen dafür Sorge, dass Teilnehmer_innen die Möglichkeit bekommen, Übungen oder Spiele nicht mit zu machen.		☐
Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der Genehmigung der Erziehungsberechtigten gemacht und veröffentlicht werden.		☐
Nach einer Ferienmaßnahme wird das Thema: „miteinander achtsam leben“ innerhalb des Leitungsteams reflektiert.	Siehe Methoden auf www.erzbistum-muenchen.de/praevention-missbrauch	☐



Checkliste für Erstkommunion-Vorbereitung in der Pfarreiarbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt



Checkliste	Zeitschiene/Kommentare	erledigt
Alle Kommunionhelfer_innen werden über den Bereich Prävention sexualisierter Gewalt informiert.	Zur Information verwenden Sie bitte die Handreichung für EA	☐
Alle Kommunionhelfer_innen ab 16 Jahre haben das erweiterte Führungszeugnis einsehen lassen.	Wenn möglich, 3 Monate vor Beginn anfordern; Siehe Handreichung für EA	☐
Allen Kommunionhelfer_innen wurde die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung erläutert und diese wurde von allen unterschrieben.	Siehe Handreichung für EA	☐
Alle Kommunionhelfer_innen wissen, wo sie sich in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt Unterstützung und Beratung holen können.	Siehe Handreichung für EA	☐
Das Seelsorgeteam bespricht im Vorfeld, was bei einer nötigen Krisenintervention zu tun ist (Umgang bei Übergriffen ausgehend von Teilnehmer_innen, Leiter_innen oder Dritten).	Siehe Handreichung für HA	☐
Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen gibt es, wenn möglich, männliche und weibliche Leiter_innen.		☐
Das Thema „miteinander achtsam leben“ wurde mit den Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten besprochen.	Siehe Methoden auf www.erzbistum-muenchen.de/praevention-missbrauch	☐
Die Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten sind über geplante (Übernachtungs-) Aktionen informiert.	Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten	☐
Vor der Erstkommunionvorbereitung gibt es für Erstkommunionhelfer_innen klare Regeln (Verhaltenskodex), die im Vorfeld von den verantwortlichen pastoralen Mitarbeiter_innen bekannt gemacht werden.	Gibt es einheitliche und verbindliche Standards im Umgang mit Kindern? Was bedeutet in der Erstkommunionvorbereitung „miteinander achtsam leben“?	☐
Intensive Einzelkontakte wie Einzelgespräche oder körperorientierte Übungen werden – wenn möglich – im Vorfeld mit den verantwortlichen Seelsorger_innen besprochen und bei den Teilnehmer_innen angekündigt.		☐



Checkliste	Zeitschiene/Kommentare	erledigt
Körperbetonte Übungen oder Spiele sind ein freiwilliges Angebot. Die Leiter_innen tragen dafür Sorge, dass Teilnehmer_innen die Möglichkeit bekommen, Übungen oder Spiele nicht mit zu machen.		☐
Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der Genehmigung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden.		☐
Nach der Erstkommunion wird das Thema: „miteinander achtsam leben“ innerhalb des Leitungsteams reflektiert.	Siehe Methoden auf www.erzbistum-muenchen.de/praevention-missbrauch	☐



Checkliste für Firmvorbereitung in der Pfarreiarbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt



Checkliste	Zeitschiene/Kommentare	erledigt
Alle Leiter_innen sind über den Bereich Prävention sexualisierter Gewalt informiert.	Zur Information verwenden Sie bitte die Handreichung für EA	☐
Alle Leiter_innen ab 16 Jahre haben das erweiterte Führungszeugnis einsehen lassen.	Wenn möglich, 3 Monate vor Beginn anfordern; Siehe Handreichung für EA	☐
Allen Leiter_innen wurde die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung erläutert und diese wurde von allen unterschrieben.	Siehe Handreichung für EA	☐
Alle Leiter_innen wissen, wo sie sich in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt Unterstützung und Beratung holen.	Siehe Handreichung für EA	☐
Das Seelsorgeteam bespricht im Vorfeld, was bei einer nötigen Krisenintervention zu tun ist (Umgang bei Übergriffen ausgehend von Teilnehmer_innen, Leiter_innen oder Dritten).	Siehe Handreichung für HA	☐
Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen gibt es, wenn möglich, männliche und weibliche Leiter_innen.		☐
Das Thema „miteinander achtsam leben“ wurde mit den Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten besprochen.	Siehe Methoden auf www.erzbistum-muenchen.de/praevention-missbrauch	☐
Die Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten wissen, an wen sie sich im Fall von Grenzüberschreitungen oder sexualisierter Gewalt wenden können (internes und externes Beschwerdemanagement).	Verweis auf Homepage der Koordinationsstelle möglich	☐
Die Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten wissen um die örtlichen Gegebenheiten (z.B. Schlafräume, Waschgelegenheiten).	Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten	☐
Die Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten sind über geplante (Übernachtungs-) Aktionen informiert.	Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten	☐



Checkliste	Zeitschiene/Kommentare	erledigt
Während der Maßnahme gibt es klare Regeln, die im Vorfeld den Teilnehmer_innen und Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden. Bei der Entstehung der Regeln wurden die Teilnehmer_innen – wenn möglich – mit einbezogen (was ist erlaubt, verhandelbar, was ist nicht verhandelbar, nicht erlaubt und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?).	Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten	☐
Intensive Einzelkontakte wie Einzelgespräche oder körperorientierte Übungen werden – wenn möglich – im Vorfeld im Leitungsteam besprochen und bei den Teilnehmer_innen angekündigt.		☐
Körperbetonte Übungen oder Spiele sind ein freiwilliges Angebot. Die Leiter_innen tragen dafür Sorge, dass Teilnehmer_innen die Möglichkeit bekommen, Übungen oder Spiele nicht mitzumachen.		☐
Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der Genehmigung der Erziehungsberechtigten aufgenommen und veröffentlicht werden.		☐
Nach der Firmung wird das Thema: „miteinander achtsam leben“ innerhalb des Leitungsteams reflektiert.		☐



Checkliste für Einzelkontakte/Einzelgespräche in der Pfarreiarbeit mit Kindern und Jugendlichen



Checkliste	Zeitschiene/Kommentare	erledigt
Einzelkontakte/Einzelgespräche finden in den dafür vorgesehenen Räumen der Pfarrei statt.	Siehe Handreichung für HA	☐
Einzelkontakte/Einzelgespräche werden – wenn möglich – innerhalb des Seelsorgeteams abgesprochen. Das schafft Transparenz gegenüber anderen Teammitgliedern und fordert auf, Ziele des Einzelkontaktes/Einzelgespräches zu benennen.	Siehe Handreichung für HA	☐
Einzelkontakte/Einzelgespräche werden, wenn möglich, mit Erziehungsberechtigten vorher besprochen.		☐
Einzelkontakte/Einzelgespräche werden vorher dem Kind/Jugendlichen angekündigt und können nur mit dessen Einwilligung durchgeführt werden.		☐
Einzelkontakte/Einzelgespräche finden zu den üblichen Bürozeiten statt.	Siehe Handreichung für HA	☐
Einzelkontakte/Einzelgespräche sind klar zeitlich begrenzt.	Siehe Handreichung für HA	☐
Bei Einzelkontakten/Einzelgesprächen nehmen Seelsorger_innen individuelle Grenzen und das Schamgefühl der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Bemerkungen zur körperlichen Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen sind völlig unangebracht und zu unterlassen. Dies gilt besonders in Beichtsituationen.	Siehe Handreichung für HA	☐
Fragen zur Sexualität des Kindes/Jugendlichen sind völlig unangebracht. Dies gilt besonders in Beichtsituationen.	Siehe Handreichung für HA	☐
Bei Einzelkontakten/Einzelgesprächen sorgen Seelsorger_innen für die nötige Distanz.	Siehe Handreichung für HA	☐
Seelsorger_innen sind sich besonders in Einzelkontakten/Einzelgesprächen bewusst, dass sie auch Projektionsfläche für (unausgesprochene) Wünsche und Bedürfnisse (zum Beispiel nach Nähe und Geborgenheit) von Kindern und Jugendlichen sein können.		☐
Einzelkontakte/Einzelgespräche, die großes Konfliktpotential haben, werden, wenn nötig, mit einer allparteilichen Person geführt.		☐

Literaturverzeichnis

- Allroggen, M. (2015). „Sexueller Missbrauch unter Kindern und Jugendlichen“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (2014). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.
- Arbeitshilfen Nr.246 (2014) Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der deutschen Bischofskonferenz. Bonn: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz.
- Bange, D. & Deegener, G. (1996). Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz, Psychologie Verlags Union.
- Bange, D. (2002). Falschbeschuldigungen. In Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.). Handwörterbuch Sexueller Missbrauch (S. 90–97). Göttingen: Hogrefe.
- Bange, D. (2015). „Gefährdungslagen und Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (2014). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.
- Blanchard, R., Lykins, A. D., Wherrett, D., Kuban, M. E., Cantor, J. M., Blak, T. et al. (2009). Pedophilia, hebephilia, and the DSM-V. Archives of sexual behavior, 38 (3), 335–350.
- Blanchard, R. (2010). The DSM diagnostic criteria for pedophilia. Archives of sexual behavior, 39 (2), 304–316.
- Böhm, B., Witte, S., Kistler, L. & Fegert, J. (2014). Missbrauchstäter und -täterinnen. E-Learning Curriculum "Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch für pastorale Berufe". Verfügbar unter:
<http://ccptest.unigre.it/course/view.php?id=1340&topic=3>.
- Busse, D., Steller, M. & Volbert, R. (2000). Abschlussbericht zum Forschungsprojekt: Sexueller Missbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren. Unveröffentlichtes Manuskript Freie Universität Berlin. Institut für Forensische Psychiatrie. Berlin.
- Beier, K. M. & Loewit, K. (2011). Praxisleitfaden Sexualmedizin. Von der Theorie zur Therapie (SpringerLink : Bücher). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Bundeskriminalamt. (2013). Polizeiliche Kriminalstatistik 2012. Verfügbar unter:
http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks__node.html?__nnn=true
- Child Research and Resource Centre (2009). Report on the Study of Child Sexual Abuse in Schools. Commissioned by Plan Ghana, Accra. Aufgerufen unter:
<http://plan-international.org/aprendersinmiedo/files-es/ghana-full-report>

- Deutsches Jugendinstitut (DJI, 2011). Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechts- und Integrationsausschusses und des Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags am 25. Mai 2011 zum Thema „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Institutionen, Einrichtungen, Familien und deren Umfeld“. Zugriff am 30.08.2015. Verfügbar unter: <http://www.dji.de/index.php?id=43093>.
- Enders, U. (Hrsg., 2001). Zart war ich, bitter war's: Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Köln, Kiepenheuer & Witsch.
- Enders, U. (2012). „Mistbeet für Täter“ – Institutionelle Strukturen und konzeptionelle Mängel, die Missbrauch begünstigen. In U. Enders (Hgg.), Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen (S. 129–146). Kiwi: Köln.
- Enders, U. (2012a): Was tun bei sexuellem Missbrauch in Institutionen. Hilfen für alle Ebenen der Institution, In: Enders U (Hg.): a.a.O. S. 243–263.
- Enders, U. (2012b). Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Verlag Kiepenheuer & Witsch.
- Enders, U. (2012c): Das ist kein Spiel. Sexuelle Übergriffe unter Kindern, in: Enders 2012a. a. a. O. S. 267–304.
- Enders, U. (2015) „Umgang mit Vermutung und Verdacht bei sexuellem Kindesmissbrauch“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (2014). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.
- European Commission (European Commission, Hrsg.). (2010). Feasibility study to assess the possibilities, opportunities and needs to standardise national legislation on violence against women, violence against children and sexual orientation violence. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/justice/funding/daphne3/daphne_feasibility_study_2010_en.pdf
- Fegert, J. M. & Wolff, M. (2006). Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention - ein Werkbuch (Reihe Votum2., aktualisierte Aufl.). Weinheim: Juventa.
- Fegert J. M., Ziegenhain U. & Fangerau H. (2010). Problematische Kinderschutzverläufe – Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes (1. Aufl.). Weinheim, München: Juventa.
- Fegert, J. M.; Rassenhofer, M.; Schneider, T.; Seitz, A., & Spröber, N. (2013). Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen. Ergebnisse der Begleitforschung für die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Goldbeck, L., (2015). „Auffälligkeiten und Hinweiszeichen bei sexuellem Kindesmissbrauch“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (2014). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.

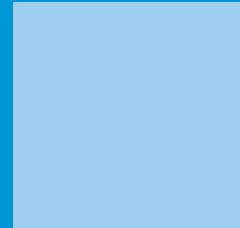
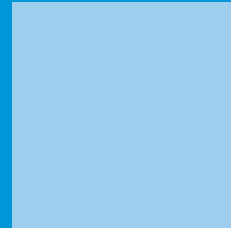
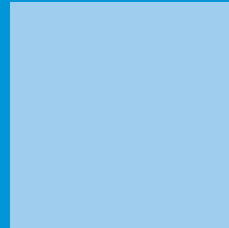
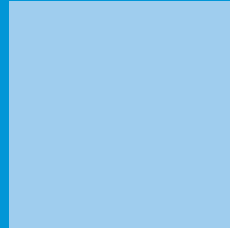
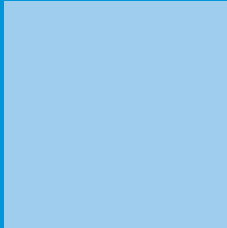
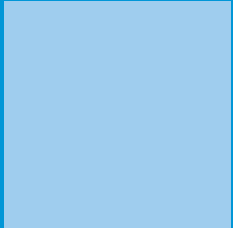
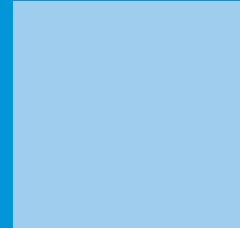
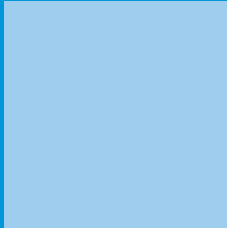
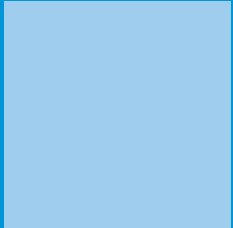
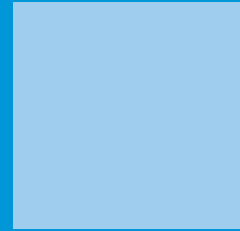
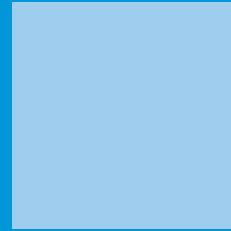
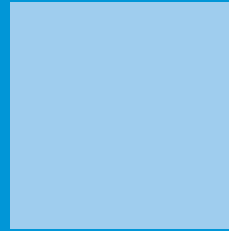
- **Hanson, R. K. & Morton-Bourgon, K. E. (2009).** The accuracy of recidivism risk assessments for sexual offenders: a meta-analysis of 118 prediction studies. *Psychological assessment*, 21 (1), 1–21.
- **Häßler, F., Fegert, J. M. (Hrsg., 2005).** Geistige Behinderung und seelische Gesundheit. Kompendium für Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und Pflegekräfte. Stuttgart: Schattauer.
- **Heiliger, A. (2002).** Täterstrategien und Prävention. In D. Bange & W. Körner (Hrsg.), *Handwörterbuch sexueller Missbrauch* (S. 557–663). Göttingen: Hogrefe, Verlag für Psychologie.
- **Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs. (2013).** Bericht zum Abschluss der Tätigkeit der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs. Teil 2 – Deskriptive Statistik zu den gemeldeten Delikten und Hinweise für Prävention und Umgang mit Opfern. Verfügbar unter: <http://www.hilfe-missbrauch.de/>
- **Jud, A. (2015).** „Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (2014). *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Springer Verlag.
- **Kendall-Tackett, K.A., William, L.M. & Finkelhor, D. (1993).** Impact of sexual abuse in children: a review and synthesis of recent empirical studies. *Psychological Bulletin*, 113, 164–180.
- **Kuhle, L., Grundmann, D., & Beier, K.M. (2015).** Missbrauchstäter und -täterinnen: Ursachen und Verursacher. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (2014). *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Springer Verlag.
- **Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (2013).** Arbeitshilfe / Checkliste: Arbeitsfeldspezifische Risiken im System Schule. Hamburg.
- **Liebhardt, H. (2015)** „Beschwerdesysteme als integraler Bestandteil eines institutionellen Qualitätsmanagements“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (2014). *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Springer Verlag.
- **Mosser, P. (2012).** Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen. München: DJI.
- **Priebe, G. & Svedin, C. (2008):** Child sexual abuse is largely hidden from the adult society: An epidemiological study of adolescents’ disclosures. *Child Abuse & Neglect*, 32, 1095–1108.
- **Rhode, U. (2015).** Zusatztext Kirchenrecht. Lerneinheit 5, E-Learning Programms "Safeguarding: Our Commitment". Rom: Centre for Child Protection.
- **Schaefer, G. A., Mundt, I. A., Feelgood, S., Hupp, E., Neutze, J., Ahlers, C. J. et al. (2010).** Potential and Dunkelfeld offenders: two neglected target groups for prevention of child sexual abuse. *International journal of law and psychiatry*, 33 (3), 154–163.
- **Seto, M. C. (2008).** Pedophilia and sexual offending against children. Theory, assessment, and intervention. Washington, DC: American Psychological Association.

- **Spörber, N., Schneider, T., Rassenhofer, M., Seitz, A., Liebhardt, H., König, L., et al. (2014).** Child sexual abuse in religiously affiliated and secular institutions: A retrospective descriptive analysis of data provided by victims in a government-sponsored reappraisal program in Germany. *BMC Public Health*, 14, 282–293.
- **Schuhrke, B. (2002).** Sexuell auffälliges Verhalten von Kindern. In D. Bange & W. Körner (Hrsg.), *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*. Göttingen: Hogrefe Verlag.
- **Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. (2011).** Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. Berlin.

Weiterführende Literatur

- **C**hecklisten und Empfehlungen für die Pfarreiarbeit – eine Arbeitshilfe zur Prävention sexualisierter Gewalt, Erzdiözese München und Freising, 2016
- **H**andreicherung für Ehrenamtliche „Miteinander achtsam leben“ Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen – Handreichung für Ehrenamtliche
- **E**lternbrief, du+wir, Eine initiative der katholischen Kirche, Wie schütze ich mein Kind? AKF e.V., 2014





ERZDIÖZESE MÜNCHEN
UND FREISING

präventi  n
in der erzdiözese
münchen und freising

